

Deutsches Richtergesetz

vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665)

Erster Teil Richteramt in Bund und Ländern

Erster Abschnitt Einleitende Vorschriften

§ 1 Berufsrichter und ehrenamtliche Richter

Die rechtsprechende Gewalt wird durch Berufsrichter und durch ehrenamtliche Richter ausgeübt.

§ 2 Geltung für Berufsrichter

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, nur für die Berufsrichter.

§ 3 Dienstherr

Die Richter stehen im Dienst des Bundes oder eines Landes.

§ 4 Unvereinbare Aufgaben

(1) Ein Richter darf Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt und Aufgaben der gesetzgebenden oder der vollziehenden Gewalt nicht zugleich wahrnehmen.

(2) Außer Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt darf ein Richter jedoch wahrnehmen

1. Aufgaben der Gerichtsverwaltung,
2. andere Aufgaben, die auf Grund eines Gesetzes Gerichten oder Richtern zugewiesen sind,
3. Aufgaben der Forschung und Lehre an einer wissenschaftlichen Hochschule, öffentlichen Unterrichtsanstalt oder amtlichen Unterrichtseinrichtung,
4. Prüfungsangelegenheiten,
5. den Vorsitz in Einigungsstellen und entsprechenden unabhängigen Stellen im Sinne des § 104 Satz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.¹

Zweiter Abschnitt Befähigung zum Richteramt

§ 5 Befähigung zum Richteramt

(1) Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung.

(2) Studium und Vorbereitungsdienst sind inhaltlich aufeinander abzustimmen.²

1 ÄNDERUNGEN

01.04.1974.—§ 113 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693) hat in Abs. 2 Nr. 4 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 5 eingefügt.

2 ÄNDERUNGEN

01.10.1965.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 18. August 1965 (BGBl. I S. 891) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Zwischen der ersten und der zweiten Prüfung muß ein Vorbereitungsdienst von dreieinhalb Jahren liegen. Davon sind zu verwenden mindestens

§ 5a Studium

(1) Die Studienzzeit beträgt vier Jahre; diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die jeweils für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung und zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Universität im Geltungsbereich dieses Gesetzes entfallen.

(2) Gegenstand des Studiums sind Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten. Außerdem ist der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachzuweisen; das Landesrecht kann bestimmen, dass die Fremdsprachenkompetenz auch anderweitig nachgewiesen werden kann. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zu-

-
1. vierundzwanzig Monate zum Dienst bei den ordentlichen Gerichten, Staatsanwaltschaften, Notaren und Rechtsanwälten,
 2. sechs Monate zum Dienst bei anderen Gerichten, davon zwei Monate bei Gerichten für Arbeitssachen,
 3. sechs Monate zum Dienst bei Verwaltungsbehörden.

Soweit die Ausbildung bei Gerichten für Arbeitssachen nach Nummer 2 nicht durchgeführt werden kann, ist statt dessen eine Ausbildung bei Behörden oder Stellen abzuleisten, die auf dem Gebiet des Arbeits- oder Sozialrechts tätig sind, insbesondere bei Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden. “

Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

16.06.1972.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) hat Abs. 3 und 4 aufgehoben. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Zwischen der ersten und der zweiten Prüfung muß ein Vorbereitungsdienst von zweieinhalb Jahren liegen. Davon sind zu verwenden

1. neunzehn Monate zum Dienst bei den ordentlichen Gerichten, Staatsanwaltschaften, Notaren und Rechtsanwälten,
2. neun Monate zum Dienst bei Verwaltungsbehörden und Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, auf den bis zu vier Monaten die Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften angerechnet werden kann,
3. zwei Monate zum Dienst bei Gerichten für Arbeitssachen oder bei Behörden oder Stellen, die auf dem Gebiet des Arbeits- oder Sozialrechts tätig sind, insbesondere bei Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden.

Im Einzelfall kann der Vorbereitungsdienst aus besonderem Grund nach Maßgabe des Landesrechts verlängert werden.

(4) Während des Vorbereitungsdienstes ist auf Antrag eine Ausbildung bei einer gewählten Stelle bis zu sechs Monaten zuzulassen, wenn eine ergänzende und sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist; insoweit verlängert sich der Vorbereitungsdienst. Das Nähere bestimmt das Landesrecht.“

16.09.1984.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 5 Erwerb der Befähigung zum Richteramt

(1) Die Befähigung zum Richteramt wird durch das Bestehen zweier Prüfungen erworben.

(2) Der ersten Prüfung muß ein Studium der Rechtswissenschaft von mindestens dreieinhalb Jahren an einer Universität vorangehen. Davon sind mindestens vier Halbjahre dem Studium an einer Universität im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu widmen.“

01.07.2003.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Staatsprüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt.“

sammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.

(3) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Während der vorlesungsfreien Zeit finden praktische Studienzeiten von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer statt. Das Landesrecht kann bestimmen, daß die praktische Studienzzeit bei einer Stelle und zusammenhängend stattfindet.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht.³

3 QUELLE

16.06.1972.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

23.08.1980.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1451) hat in Abs. 1 Satz 1 „zwei“ durch „zweieinhalb“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „fünf“ durch „sieben“ ersetzt.

16.09.1984.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 5a Vorbereitungsdienst

(1) Zwischen der ersten und der zweiten Prüfung muß ein Vorbereitungsdienst von zweieinhalb Jahren liegen. Die Ausbildungszeit ist zu verwenden zum Dienst

1. bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen,
2. bei einem Gericht in Strafsachen oder einer Staatsanwaltschaft,
3. bei einer Verwaltungsbehörde,
4. bei einem Rechtsanwalt,
5. nach Wahl des Referendars
 - a) zusätzlich bei den in den Nummern 1 bis 4 genannten Stellen,
 - b) bei einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes,
 - c) bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- oder der Sozialgerichtsbarkeit,
 - d) bei einem Notar,
 - e) bei einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung,
 - f) bei einem Wirtschaftsunternehmen,
 - g) bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle oder bei einem ausländischen Rechtsanwalt,
 - h) bei einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

(2) Der Vorbereitungsdienst bei einer Stelle dauert mindestens drei Monate; er soll bei höchstens sieben Stellen abgeleistet werden. Eine Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften kann auf die Ausbildung nach Nummer 3 oder 5 mit bis zu drei Monaten angerechnet werden. Während des Vorbereitungsdienstes können Ausbildungslehrgänge bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten vorgesehen werden. Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus besonderem Grund verlängert werden.

(3) Das Nähere regelt das Landesrecht.“

28.11.1992.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. November 1992 (BGBl. I S. 1926) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Gegenstand des Studiums sind vor allem die Kernfächer Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht und Verfahrensrecht einschließlich der rechtswissenschaftlichen Methoden mit ihren philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Der Student widmet sich darüber hinaus Wahlfächern, die der Ergänzung des Studiums und der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer dienen.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben und Abs. 5 in Abs. 4 unnummeriert. Abs. 4 lautete:

„(4) Während des Studiums sind studienbegleitende Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen vorzusehen. Mit den Kontrollen wird festgestellt, ob der Student für die weitere Ausbildung fachlich geeignet ist. Die Kontrollen sollen bis zum Ende des zweiten Studienjahres durchgeführt werden. Die Kontrollen

§ 5b Vorbereitungsdienst

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.
- (2) Die Ausbildung findet bei folgenden Pflichtstationen statt:
 1. einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen,
 2. einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen,
 3. einer Verwaltungsbehörde,
 4. einem Rechtsanwalt

sowie bei einer oder mehreren Wahlstationen, bei denen eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

(3) Die Ausbildung kann in angemessenem Umfang bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder ausländischen Rechtsanwälten stattfinden. Eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann angerechnet werden. Das Landesrecht kann bestimmen, dass die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 1 zum Teil bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 3 zum Teil bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit stattfinden kann.

(4) Eine Pflichtstation dauert mindestens drei Monate, die Pflichtstation bei einem Rechtsanwalt neun Monate; das Landesrecht kann bestimmen, dass die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 4 bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden kann, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist. Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen verlängert werden, nicht jedoch wegen unzureichender Leistungen.

(5) Während der Ausbildung können Ausbildungslehrgänge bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten vorgesehen werden.

- (6) Das Nähere regelt das Landesrecht.⁴

erstrecken sich mindestens auf das Bürgerliche Recht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht. Bei Mißerfolg kann das Kontrollverfahren innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Die Teilnahme an durch Landesrecht zu bestimmenden Lehrveranstaltungen und die Zulassung zur ersten Prüfung sind davon abhängig, daß das Kontrollverfahren erfolgreich abgeschlossen worden ist.“

01.07.2003.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Studienzeit beträgt dreieinhalb Jahre; diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur ersten Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Gegenstand des Studiums sind Pflicht- und Wahlfächer. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrecht einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Die Wahlfächer dienen der Ergänzung des Studiums und der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis.“

4 QUELLE

16.06.1972.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.1976.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2186) hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 2 Abs. 4“ durch „§ 2 Abs. 5“ ersetzt.

23.08.1980.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1451) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Landesrecht kann Studium und praktische Vorbereitung in einer gleichwertigen Ausbildung von mindestens fünfzehn Jahren zusammenfassen.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.1981.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , § 116 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung“ nach „Bundesrechtsanwaltsordnung“ gestrichen.

16.09.1984.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 5b Einstufige Ausbildung

(1) Landesrecht, das vor dem 16. September 1981 in Kraft tritt, kann Studium und praktische Vorbereitung in einer gleichwertigen Ausbildung von mindestens fünfeinhalb Jahren zusammenfassen. Ein Teil der Ausbildung ist bei Gerichten, Verwaltungsbehörden und Rechtsanwälten abzuleisten. Die erste Prüfung kann durch eine Zwischenprüfung oder durch ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen ersetzt werden. Die Abschlußprüfung soll in ihren Anforderungen der in § 5 vorgesehenen zweiten Prüfung gleichwertig sein. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Teilnehmer an einer Ausbildung nach Absatz 1 können die in § 10 Abs. 1 und § 142 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 2 Abs. 5 des Rechtspflegergesetzes, § 53 Abs. 4 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung und § 142 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bezeichneten Tätigkeiten wahrnehmen, wenn sie den Ausbildungsstand erreicht haben, der für die jeweilige Tätigkeit erforderlich ist. In Beziehung auf diese Tätigkeiten haben sie die Rechte und Pflichten eines Referendars. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(3) Bei der Anwendung des § 4 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte stehen Teilnehmer an einer Ausbildung nach Absatz 1 den Referendaren gleich.

(4) Neben einer Ausbildung nach Absatz 1 ist mindestens der Vorbereitungsdienst nach § 5a zu ermöglichen.

(5) Bis zum Ablauf des 15. September 1984 können Studierende in eine Ausbildung nach Absatz 1 aufgenommen werden. Wer eine Ausbildung nach Absatz 1 begonnen hat, kann sie nach den für diese Ausbildung geltenden Vorschriften beenden. Das Nähere regelt das Landesrecht.“

28.11.1992.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. November 1992 (BGBl. I S. 1926) hat in Abs. 1 Satz 1 „zweieinhalb“ durch „zwei“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 „folgenden Wahlstationen“ durch „einer Wahlstation; diese kann bei folgenden Ausbildungsstellen stattfinden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Buchstabe a „in den Nummern 1 bis 4 genannten Stationen“ durch „Pflichtstationen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Buchstabe g und h jeweils „Station“ durch „Ausbildungsstelle“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Landesrecht kann bestimmen, daß die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 zum Teil bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 zum Teil bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit stattfinden kann.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „mit bis zu vier Monaten“ nach „oder 5“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 geändert. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Vorbereitungsdienst soll bei höchstens sieben Stationen abgeleistet werden. Eine Pflichtstation dauert mindestens drei Monate. Die Ausbildung bei den Wahlstationen dauert ein halbes Jahr. Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen verlängert werden, nicht jedoch wegen unzureichender Leistungen.“

01.07.2003.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Die Ausbildung findet zunächst statt bei folgenden Pflichtstationen:

1. einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen,
2. einem Gericht in Strafsachen oder einer Staatsanwaltschaft,
3. einer Verwaltungsbehörde,
4. einem Rechtsanwalt,

sodann, nach Wahl des Referendars,

5. bei einer Wahlstation; diese kann bei folgenden Ausbildungsstellen stattfinden, die durch Landesrecht zu Schwerpunktbereichen zusammenzufassen sind:
 - a) einer der Pflichtstationen,
 - b) einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes,

§ 5c Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag bis zur Dauer von 18 Monaten auf die Ausbildung angerechnet werden. Auf den Vorbereitungsdienst dürfen jedoch nicht mehr als sechs Monate angerechnet werden.

(2) Das Nähere regelt das Landesrecht.⁵

§ 5d Prüfungen

(1) Staatliche und universitäre Prüfungen berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen nach § 5a Abs. 3 Satz 1; unbeschadet von § 5a Abs. 2 Satz 2 können die Prüfungen auch Fremdsprachenkompetenz berücksichtigen. Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung ist zu gewährleisten. Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Noten- und Punkteskala für die Einzel- und Gesamtnoten aller Prüfungen festzulegen.

(2) Der Stoff der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung ist so zu bemessen, dass das Studium nach viereinhalb Studienjahren abgeschlossen werden

-
- c) einem Notar,
 - d) einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- oder der Sozialgerichtsbarkeit,
 - e) einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung,
 - f) einem Wirtschaftsunternehmen,
 - g) einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle oder einem ausländischen Rechtsanwalt,
 - h) einer sonstigen Ausbildungsstelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

(2) Das Landesrecht kann bestimmen, daß

1. die Ausbildung bei den Pflichtstationen in angemessenem Umfang bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder einem ausländischen Rechtsanwalt,
2. die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 zum Teil bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 zum Teil bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit

stattfinden kann. Eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät kann auf die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5, eine Ausbildung an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften kann auf die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder 5 angerechnet werden.

(3) Eine Pflichtstation dauert mindestens drei Monate. Die Ausbildung bei der Wahlstation dauert mindestens vier und höchstens sechs Monate. Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen verlängert werden, nicht jedoch wegen unzureichender Leistungen.

(4) Während der Ausbildung können Ausbildungslehrgänge bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten vorgesehen werden.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.“

5 QUELLE

16.06.1972.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

16.09.1984.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag bis zur Dauer von 18 Monaten auf eine Ausbildung nach den §§ 5 und 5a angerechnet werden. Auf den Vorbereitungsdienst dürfen jedoch nicht mehr als sechs Monate angerechnet werden.

(2) Absatz 1 gilt für eine Ausbildung nach § 5b entsprechend.

(3) Das Nähere regelt das Landesrecht.“

kann. In der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist mindestens eine schriftliche Leistung zu erbringen. In der staatlichen Pflichtfachprüfung sind schriftliche und mündliche Leistungen zu erbringen; das Landesrecht kann bestimmen, dass Prüfungsleistungen während des Studiums erbracht werden, jedoch nicht vor Ablauf von zweieinhalb Studienjahren. Das Zeugnis über die erste Prüfung weist die Ergebnisse der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung sowie zusätzlich eine Gesamtnote aus, in die das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70 vom Hundert und das Ergebnis der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 vom Hundert einfließt; es wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(3) Die schriftlichen Leistungen in der zweiten Staatsprüfung sind frühestens im 18. und spätestens im 21. Ausbildungsmonat zu erbringen. Sie beziehen sich mindestens auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen. Sieht das Landesrecht neben Aufsichtsarbeiten auch eine häusliche Arbeit vor, kann bestimmt werden, dass diese Leistung nach Beendigung der letzten Station erbracht werden muss. Die mündlichen Leistungen beziehen sich auf die gesamte Ausbildung.

(4) In den staatlichen Prüfungen kann das Prüfungsorgan bei seiner Entscheidung von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat; hierbei sind bei der zweiten Staatsprüfung auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht übersteigen. Der Anteil der mündlichen Prüfungsleistungen an der Gesamtnote darf 40 vom Hundert nicht übersteigen. Eine rechnerisch ermittelte Anrechnung von im Vorbereitungsdienst erteilten Noten auf die Gesamtnote der zweiten Staatsprüfung ist ausgeschlossen.

(5) Die staatliche Pflichtfachprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine erfolglose staatliche Pflichtfachprüfung gilt als nicht unternommen, wenn der Bewerber sich frühzeitig zu dieser Prüfung gemeldet und die vorgesehenen Prüfungsleistungen vollständig erbracht hat. Das Nähere, insbesondere den Ablauf der Meldefrist, die Anrechnung von Zeiten des Auslandsstudiums, der Erkrankung und der Beurlaubung auf die Studiendauer sowie die Folgen einer Prüfungsunterbrechung regelt das Landesrecht. Das Landesrecht kann eine Wiederholung der staatlichen Prüfungen zur Notenverbesserung vorsehen.

(6) Das Nähere regelt das Landesrecht.⁶

6 QUELLE

16.06.1972.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

23.08.1980.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1451) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Landesrecht kann vorsehen daß Teile von Prüfungen während der Ausbildungszeit abgelegt werden. Es kann ferner bestimmen, daß bei der Entscheidung über das Ergebnis der zweiten Prüfung Noten für Leistungen im Vorbereitungsdienst bis zu einem Drittel auf die Gesamtnote angerechnet werden.“

16.09.1984.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung ist zu gewährleisten. Das Prüfungsorgan kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat; hierbei sind bei der zweiten Prüfung auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht überschreiten. Eine rechnerisch ermittelte Anrechnung von Noten im Vorbereitungsdienst auf die Gesamtnote der zweiten Prüfung ist ausgeschlossen. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Noten- und Punkteskala für die Einzel- und Gesamtnoten festzulegen.

(2) Der Anteil der mündlichen Prüfungsleistungen an der Gesamtnote darf 40 vom Hundert nicht übersteigen.

§ 6 Anerkennung von Prüfungen

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst darf einem Bewerber nicht deswegen versagt werden, weil er die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung

(3) Das Landesrecht kann vorsehen, daß Teile von Prüfungen während der Ausbildungszeit abgelegt werden.“

28.11.1992.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. November 1992 (BGBl. I S. 1926) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die schriftlichen Leistungen in der zweiten Prüfung beziehen sich zum einen auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen und zum anderen auf die Ausbildung im Schwerpunktbereich (§ 5b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5); die mündlichen Leistungen beziehen sich auf die gesamte Ausbildung. Die schriftlichen Leistungen sind gegen Ende der Ausbildung bei der letzten Pflichtstation und gegen Ende der Ausbildung bei der letzten Wahlstation zu erbringen. Sieht die auf die Ausbildung in den Pflichtstationen bezogene schriftliche Prüfung nach Landesrecht neben Aufsichtsarbeiten auch eine häusliche Arbeit vor, kann bestimmt werden, daß diese Leistung nach Beendigung der Gesamtausbildung erbracht werden muß. Das Landesrecht kann bestimmen, daß die schriftlichen Leistungen jeweils nach den beiden Ausbildungsabschnitten zu erbringen sind. Die mündlichen Leistungen sind nach der Ausbildung bei den Wahlstationen zu erbringen.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b bis e desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 6 unnummeriert und Abs. 3 und 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 4 im neuen Abs. 4 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Die schriftlichen Prüfungsleistungen, die sich auf den Schwerpunktbereich beziehen, fließen mit einem Anteil von bis zu 40 vom Hundert in das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ein.“

01.07.2003.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) In den Prüfungen sind schriftliche und mündliche Leistungen zu erbringen. Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung ist zu gewährleisten.“

(2) Der Stoff der ersten Prüfung ist so zu bemessen, daß das Studium nach dem vierten Studienjahr abgeschlossen werden kann. Das Landesrecht kann bestimmen, daß schriftliche Prüfungsleistungen während des Studiums erbracht werden, jedoch nicht vor Ablauf von zweieinhalb Studienjahren. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf das gesamte Studium.

(3) Die schriftlichen Leistungen in der zweiten Prüfung beziehen sich auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen; die mündlichen Leistungen beziehen sich auf die gesamte Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung des Schwerpunktbereichs. Die schriftlichen Leistungen sind gegen oder nach Ende der Ausbildung bei der letzten Pflichtstation zu erbringen. Sieht das Landesrecht neben Aufsichtsarbeiten auch eine häusliche Arbeit vor, kann bestimmt werden, daß diese Leistung nach Beendigung der Wahlstation erbracht werden muß.

(4) In der ersten und zweiten Prüfung kann das Prüfungsorgan bei seiner Entscheidung von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluß hat; hierbei sind bei der zweiten Prüfung auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht übersteigen. Der Anteil der mündlichen Prüfungsleistungen an der Gesamtnote darf 40 vom Hundert nicht übersteigen. Eine rechnerisch ermittelte Anrechnung von im Vorbereitungsdienst erteilten Noten auf die Gesamtnote der zweiten Prüfung ist ausgeschlossen. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Noten- und Punkteskala für die Einzel- und Gesamtnoten festzulegen.

(5) Die erste Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine erfolglose erste Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn der Bewerber sich frühzeitig zur Prüfung gemeldet und die vorgesehenen Prüfungsleistungen vollständig erbracht hat. Das Nähere, insbesondere den Ablauf der Meldefrist, die Anrechnung von Zeiten des Auslandsstudiums, der Erkrankung und der Beurlaubung auf die Studiendauer sowie die Folgen einer Prüfungsunterbrechung, regelt das Landesrecht. Das Landesrecht kann eine Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung vorsehen.

(6) Das Nähere regelt das Landesrecht.“

08.09.2015.—Artikel 132 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 1 Satz 3 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

nach § 5 in einem anderen Land im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgelegt hat. Die in einem Land im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf den Vorbereitungsdienst verwendete Zeit ist in jedem deutschen Land anzurechnen.

(2) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Befähigung zum Richteramt nach § 5 erworben hat, ist im Bund und in jedem deutschen Land zum Richteramt befähigt.⁷

§ 7 Universitätsprofessoren

Jeder ordentliche Professor der Rechte an einer Universität im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist zum Richteramt befähigt.

Dritter Abschnitt Richterverhältnis

§ 8 Rechtsformen des Richterdienstes

Richter können nur als Richter auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder kraft Auftrags berufen werden.

§ 9 Voraussetzungen für die Berufungen

In das Richterverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. die Befähigung zum Richteramt besitzt (§§ 5 bis 7) und
4. über die erforderliche soziale Kompetenz verfügt.⁸

§ 10 Ernennung auf Lebenszeit

(1) Zum Richter auf Lebenszeit kann ernannt werden, wer nach Erwerb der Befähigung zum Richteramt mindestens drei Jahre im richterlichen Dienst tätig gewesen ist.

(2) Auf die Zeit nach Absatz 1 können angerechnet werden Tätigkeiten

1. als Beamter des höheren Dienstes,
2. im deutschen öffentlichen Dienst oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in einem Amt des höheren Dienstes entsprochen hat,
3. als habilitierter Lehrer des Rechts an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,
4. als Rechtsanwalt, Notar oder als Assessor bei einem Rechtsanwalt oder Notar,
5. in anderen Berufen, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung wie die unter den Nummern 1 bis 4 genannten Tätigkeiten geeignet war, Kenntnisse und Erfahrungen für die Ausübung des Richteramts zu vermitteln.

7 ÄNDERUNGEN

01.07.2003.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst darf einem Bewerber nicht deswegen versagt werden, weil er die erste Prüfung nach § 5 in einem anderen Land im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgelegt hat.“

8 ÄNDERUNGEN

01.07.2003.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„In das Richterverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt, und
3. die Befähigung zum Richteramt besitzt (§§ 5 bis 7).“

Die Anrechnung von mehr als zwei Jahren dieser Tätigkeiten setzt besondere Kenntnisse und Erfahrungen des zu Ernennenden voraus.⁹

§ 11 Ernennung auf Zeit

Eine Ernennung zum Richter auf Zeit ist nur unter den durch Bundesgesetz bestimmten Voraussetzungen und nur für die bundesgesetzlich bestimmten Aufgaben zulässig.

§ 12 Ernennung auf Probe

(1) Wer später als Richter auf Lebenszeit oder als Staatsanwalt verwendet werden soll, kann zum Richter auf Probe ernannt werden.

(2) Spätestens fünf Jahre nach seiner Ernennung ist der Richter auf Probe zum Richter auf Lebenszeit oder unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Staatsanwalt zu ernennen. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge.¹⁰

§ 13 Verwendung eines Richters auf Probe

Ein Richter auf Probe kann ohne seine Zustimmung nur bei einem Gericht, bei einer Behörde der Gerichtsverwaltung oder bei einer Staatsanwaltschaft verwendet werden.

§ 14 Ernennung zum Richter kraft Auftrags

(1) Ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit kann zum Richter kraft Auftrags ernannt werden, wenn er später als Richter auf Lebenszeit verwendet werden soll.

(2) (weggefallen)¹¹

§ 15 Wirkungen auf das Beamtenverhältnis

(1) Der Richter kraft Auftrags behält sein bisheriges Amt. Seine Besoldung und Versorgung bestimmen sich nach diesem Amt. Im übrigen ruhen für die Dauer des Richterverhältnisses kraft Auftrags die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Geschenken.

(2) Wird das Richterverhältnis zu einem anderen Dienstherrn begründet, so ist auch dieser zur Zahlung der Dienstbezüge verpflichtet.

§ 16 Dauer der Verwendung als Richter kraft Auftrags

(1) Spätestens zwei Jahre nach seiner Ernennung ist der Richter kraft Auftrags zum Richter auf Lebenszeit zu ernennen oder einem Richterwahlausschuß zur Wahl vorzuschlagen. Lehnt der Richter die Ernennung ab, so endet das Richterverhältnis kraft Auftrags.

9 ÄNDERUNGEN

16.06.1972.—Artikel I Nr. 3 des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 eingefügt.

10 ÄNDERUNGEN

16.06.1972.—Artikel I Nr. 4 des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Spätestens sechs Jahre nach seiner Ernennung ist der Richter auf Probe zum Richter auf Lebenszeit oder unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Staatsanwalt zu ernennen.“

01.10.1972.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Er führt die Bezeichnung ‚Gerichtsassessor‘.“

11 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Richter kraft Auftrags führt im Dienst die Amtsbezeichnung des wahrgenommenen Richteramts.“

(2) Für die Verwendung des Richters kraft Auftrags gelten die Vorschriften für Richter auf Probe entsprechend.

§ 17 Ernennung durch Urkunde

(1) Der Richter wird durch Aushändigung einer Urkunde ernannt.

(2) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Richterverhältnisses,
2. zur Umwandlung des Richterverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 8),
3. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt.

(3) In der Ernennungsurkunde müssen bei der Begründung des Richterverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Richterverhältnis“ mit dem Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Zeit“, „auf Probe“ oder „kraft Auftrags“ enthalten sein. Bei der Begründung eines Richterverhältnisses auf Zeit ist die Zeitdauer der Berufung in der Urkunde anzugeben.

(4) Bei der Umwandlung eines Richterverhältnisses in ein Richterverhältnis anderer Art müssen in der Ernennungsurkunde die diese Art bestimmenden Worte nach Absatz 3 enthalten sein, bei der ersten Verleihung eines Amtes und bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung muß in der Ernennungsurkunde die Amtsbezeichnung dieses Amtes enthalten sein.¹²

§ 17a

Legt ein Richter sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Deutschen Bundestag, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt nicht zulässig.¹³

§ 18 Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde. Die Ernennung kann nicht rückwirkend bestätigt werden.

(2) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes war oder
2. (weggefallen)
3. nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.

(3) Die Nichtigkeit einer Ernennung zum Richter auf Lebenszeit oder zum Richter auf Zeit kann erst geltend gemacht werden, nachdem ein Gericht sie rechtskräftig festgestellt hat.¹⁴

§ 19 Rücknahme der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist zurückzunehmen,

1. wenn der Ernannte nicht die Befähigung zum Richteramt besaß,
2. wenn die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung eines Richterwahlausschusses unterblieben war und der Richterwahlausschuß die nachträgliche Bestätigung abgelehnt hat,

12 ÄNDERUNGEN

16.06.1972.—Artikel I Nr. 5 lit. a und b des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) hat Abs. 2 und 3 in Abs. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel I Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 „Absatz 2“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

13 QUELLE

01.04.1977.—Artikel V Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) hat die Vorschrift eingefügt.

14 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 7 § 14 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Abs. 2 Nr. 1 das Komma durch „oder“ ersetzt.

Artikel 7 § 14 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 2 lautete:

„2. entmündigt war oder“.

3. wenn die Ernennung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
4. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Richterverhältnis unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird.

(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte in einem gerichtlichen Verfahren aus dem Dienst oder Beruf entfernt oder zum Verlust der Versorgungsbezüge verurteilt worden war.

(3) Die Ernennung zum Richter auf Lebenszeit oder zum Richter auf Zeit kann ohne schriftliche Zustimmung des Richters nur auf Grund rechtskräftiger richterlicher Entscheidung zurückgenommen werden.¹⁵

§ 19a Amtsbezeichnungen

(1) Amtsbezeichnungen der Richter auf Lebenszeit und der Richter auf Zeit sind „Richter“, „Vorsitzender Richter“, „Direktor“, „Vizepräsident“ oder „Präsident“ mit einem das Gericht bezeichnenden Zusatz („Richter am ...“, „Vorsitzender Richter am ...“, „Direktor des ...“, „Vizepräsident des ...“, „Präsident des ...“).

(2) Richter kraft Auftrags führen im Dienst die Bezeichnung „Richter“ mit einem das Gericht bezeichnenden Zusatz („Richter am ...“).

(3) Richter auf Probe führen die Bezeichnung „Richter“, im staatsanwaltschaftlichen Dienst die Bezeichnung „Staatsanwalt“.¹⁶

§ 20 Allgemeines Dienstalter

Das allgemeine Dienstalter eines Richters bestimmt sich nach dem Tag, an dem ihm sein Richteramt übertragen worden ist. Hat der Richter zuvor ein anderes Richteramt oder ein sonstiges Amt mit mindestens dem gleichen Anfangsgrundgehalt bekleidet, so bestimmt sich das allgemeine Dienstalter nach dem Tag der Übertragung dieses Amtes.

§ 21 Entlassung aus dem Dienstverhältnis

(1) Der Richter ist entlassen,

1. wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert,
2. wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, oder
3. wenn er zum Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit ernannt wird.

15 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 7 § 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Abs. 2 geändert. Abs. 2 lautete:

„(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden,

1. wenn bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen oder
2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte in einem gerichtlichen Verfahren aus dem Dienst oder Beruf entfernt oder zum Verlust der Versorgungsbezüge verurteilt worden war.“

16 QUELLE

01.10.1972.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

31.01.1976.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3176) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Amtsbezeichnungen der Richter auf Lebenszeit und der Richter auf Zeit sind ‚Richter‘, ‚Vorsitzender Richter‘ oder ‚Präsident‘ mit einem das Gericht bezeichnenden Zusatz („Richter am ...“, „Vorsitzender Richter am ...“, „Präsident des ...“).

In den Fällen der Nummer 2 kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn und mit Zustimmung des Richters die Fortdauer des Richterverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anordnen.

(2) Der Richter ist zu entlassen,

1. wenn er sich weigert, den Richtereid (§ 38) zu leisten,
2. wenn er zur Zeit der Ernennung Mitglied des Bundestages oder eines Landtages war und nicht innerhalb der von der obersten Dienstbehörde gesetzten angemessenen Frist sein Mandat niederlegt,
3. wenn er nach Erreichen der Altersgrenze berufen worden ist,
4. wenn er seine Entlassung schriftlich verlangt,
5. wenn er die Altersgrenze erreicht oder dienstunfähig ist und das Dienstverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet oder
6. wenn er ohne Genehmigung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt.

(3) Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit kann ohne seine schriftliche Zustimmung nur auf Grund rechtskräftiger richterlicher Entscheidung entlassen werden. Die Entlassung eines Richters auf Lebenszeit oder eines Richters auf Zeit nach Absatz 1 kann erst geltend gemacht werden, nachdem ein Gericht sie rechtskräftig festgestellt hat.¹⁷

§ 22 Entlassung eines Richters auf Probe

(1) Ein Richter auf Probe kann zum Ablauf des sechsten, zwölften, achtzehnten oder vierundzwanzigsten Monats nach seiner Ernennung entlassen werden.

(2) Ein Richter auf Probe kann zum Ablauf des dritten oder vierten Jahres entlassen werden,

1. wenn er für das Richteramt nicht geeignet ist oder
2. wenn ein Richterwahlausschuß seine Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit ablehnt.

(3) Ein Richter auf Probe kann ferner bei einem Verhalten, das bei Richtern auf Lebenszeit eine im gerichtlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, entlassen werden.

(4) Die Fristen der Absätze 1 und 2 verlängern sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Entlassungsverfügung dem Richter mindestens sechs Wochen vor dem Entlassungstag mitzuteilen.¹⁸

§ 23 Entlassung eines Richters kraft Auftrags

Für die Beendigung des Richterverhältnisses kraft Auftrags gelten die Vorschriften über die Beendigung des Richterverhältnisses auf Probe entsprechend.

17 ÄNDERUNGEN

01.08.1989.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282) hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben und Nr. 3 und 4 in Nr. 2 und 3 unnummeriert. Nr. 2 lautete:

„2. wenn er ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt,“.

Artikel 3 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Nummer 3“ durch „Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 4 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Nr. 5 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 6 eingefügt.

18 ÄNDERUNGEN

16.06.1972.—Artikel I Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) hat in Abs. 3 „Disziplinarstrafe“ durch „Disziplinarmaßnahme“ ersetzt.

Artikel I Nr. 6 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 4 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) hat in Abs. 3 „förmlichen“ durch „gerichtlichen“ ersetzt.

§ 24 Beendigung des Dienstverhältnisses durch richterliche Entscheidung

Wird gegen einen Richter durch Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich dieses Gesetzes erkannt auf

1. Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer vorsätzlichen Tat,
2. Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist,
3. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder
4. Verwirkung eines Grundrechts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes,

so endet das Richterverhältnis mit der Rechtskraft dieses Urteils, ohne daß es einer weiteren gerichtlichen Entscheidung bedarf.¹⁹

Vierter Abschnitt Unabhängigkeit des Richters

§ 25 Grundsatz

Der Richter ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 26 Dienstaufsicht

(1) Der Richter untersteht einer Dienstaufsicht nur, soweit nicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienstaufsicht umfaßt vorbehaltlich des Absatzes 1 auch die Befugnis, die ordnungswidrige Art der Ausführung eines Amtsgeschäfts vorzuhalten und zu ordnungsgemäßer, unverzüglicher Erledigung der Amtsgeschäfte zu ermahnen.

(3) Behauptet der Richter, daß eine Maßnahme der Dienstaufsicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt, so entscheidet auf Antrag des Richters ein Gericht nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 27 Übertragung eines Richteramts

(1) Dem Richter auf Lebenszeit und dem Richter auf Zeit ist ein Richteramt bei einem bestimmten Gericht zu übertragen.

(2) Ihm kann ein weiteres Richteramt bei einem anderen Gericht übertragen werden, soweit ein Gesetz dies zuläßt.

19 ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 6 Nr. 4 lit. c des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat in Nr. 3 „vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung“ durch „einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist“ ersetzt.

01.04.1970.—Artikel 39 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift umfassend geändert. Die Vorschrift lautete:

„Wird gegen einen Richter durch Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich dieses Gesetzes erkannt auf

1. Zuchthaus,
2. Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer wegen vorsätzlich begangener Tat,
3. Gefängnis wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist,
4. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
5. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder
6. Verwirkung eines Grundrechts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes,

so endet das Richterverhältnis mit der Rechtskraft dieses Urteils, ohne daß es einer weiteren gerichtlichen Entscheidung bedarf.“

§ 28 Besetzung der Gerichte mit Richtern auf Lebenszeit

(1) Als Richter dürfen bei einem Gericht nur Richter auf Lebenszeit tätig werden, soweit nicht ein Bundesgesetz etwas anderes bestimmt.

(2) Vorsitzender eines Gerichts darf nur ein Richter sein. Wird ein Gericht in einer Besetzung mit mehreren Richtern tätig, so muß ein Richter auf Lebenszeit den Vorsitz führen.

§ 29 Besetzung der Gerichte mit Richtern auf Probe, Richtern kraft Auftrags und abgeordneten Richtern

Bei einer gerichtlichen Entscheidung darf nicht mehr als ein Richter auf Probe oder ein Richter kraft Auftrags oder ein abgeordneter Richter mitwirken. Er muß als solcher in dem Geschäftsverteilungsplan kenntlich gemacht werden.²⁰

§ 30 Versetzung und Amtsenthebung

(1) Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit kann ohne seine schriftliche Zustimmung nur

1. im Verfahren über die Richteranklage (Artikel 98 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes),
2. im gerichtlichen Disziplinarverfahren,
3. im Interesse der Rechtspflege (§ 31),
4. bei Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32)

in ein anderes Amt versetzt oder seines Amtes enthoben werden.

(2) Die Versetzung oder Amtsenthebung kann – außer im Fall des Absatzes 1 Nr. 4 – nur auf Grund rechtskräftiger richterlicher Entscheidung ausgesprochen werden.

(3) Der Versetzung steht es gleich, wenn ein Richter, der mehrere Richterämter innehat, eines Amtes enthoben wird.²¹

§ 31 Versetzung im Interesse der Rechtspflege

Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit kann

1. in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt,
2. in den einstweiligen Ruhestand oder
3. in den Ruhestand

versetzt werden, wenn Tatsachen außerhalb seiner richterlichen Tätigkeit eine Maßnahme dieser Art zwingend gebieten, um eine schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege abzuwenden.

20 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel I Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Er muß als solcher in der Entscheidung erkenntlich sein.“

01.03.1993.—Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 29 Besetzung der Gerichte mit Richtern auf Probe, Richtern kraft Auftrags und abgeordneten Richtern

Bei einer gerichtlichen Entscheidung darf nicht mehr als ein Richter auf Probe oder ein Richter kraft Auftrags oder ein abgeordneter Richter mitwirken. Er muß als solcher in dem Geschäftsverteilungsplan kenntlich gemacht werden.“

01.03.1998.—Artikel 15 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 29

Bei einer gerichtlichen Entscheidung dürfen nicht mehr als insgesamt zwei Richter auf Probe oder Richter kraft Auftrags oder abgeordnete Richter mitwirken. Sie müssen als solche in dem Geschäftsverteilungsplan kenntlich gemacht werden.“

21 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) hat in Abs. 1 Nr. 2 „förmlichen“ durch „gerichtlichen“ ersetzt.

§ 32 Veränderung der Gerichtsorganisation

(1) Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann einem auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannten Richter dieser Gerichte ein anderes Richteramt übertragen werden. Ist eine Verwendung in einem Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt nicht möglich, so kann ihm ein Richteramt mit geringerem Endgrundgehalt übertragen werden.

(2) Ist die Übertragung eines anderen Richteramts nicht möglich, so kann der Richter seines Amtes enthoben werden. Ihm kann jederzeit ein neues Richteramt, auch mit geringerem Endgrundgehalt, übertragen werden.

(3) Die Übertragung eines anderen Richteramts (Absatz 1) und die Amtsenthebung (Absatz 2 Satz 1) können nicht später als drei Monate nach Inkrafttreten der Veränderung ausgesprochen werden.

§ 33 Belassung des vollen Gehalts

(1) In den Fällen des § 32 erhält der Richter sein bisheriges Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger oder unwiderruflicher Stellenzulagen und steigt in den Dienstaltersstufen seiner bisherigen Besoldungsgruppe weiter auf. Im übrigen richten sich die Dienstbezüge nach den allgemeinen besoldungsrechtlichen Vorschriften. Soweit ihre Höhe durch den dienstlichen Wohnsitz bestimmt ist, ist bei Amtsenthebung (§ 32 Abs. 2 Satz 1) der letzte dienstliche Wohnsitz maßgebend.

(2) Der seines Amtes enthobene Richter gilt für die Anwendung der Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge und über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge als Richter im Ruhestand.

§ 34 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit kann ohne seine schriftliche Zustimmung nur auf Grund rechtskräftiger richterlicher Entscheidung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. Für Entscheidungen über eine begrenzte Dienstfähigkeit gilt Satz 1 entsprechend.²²

§ 35 Vorläufige Untersagung der Amtsgeschäfte

In einem Verfahren nach § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 3, § 21 Abs. 3, §§ 30 und 34 kann das Gericht auf Antrag dem Richter die Führung seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagen.

§ 36 Mitgliedschaft in einer Volksvertretung oder Regierung

(1) Stimmt ein Richter seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, ist ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge zu gewähren.

(2) Nimmt ein Richter die Wahl in den Deutschen Bundestag oder in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes an oder wird ein Richter mit seiner Zustimmung zum Mitglied der Bundesregierung oder der Regierung eines Landes ernannt, so enden das Recht und die Pflicht zur Wahrnehmung des Richteramts ohne gerichtliche Entscheidung nach näherer Bestimmung der Gesetze.²³

22 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) hat Satz 2 eingefügt.

23 ÄNDERUNGEN

01.04.1977.—Artikel V Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Nimmt ein Richter die Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Abgeordneten des Bundestages oder einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes an, so ist er von diesem Tag, frühestens jedoch zwei Monate vor dem Wahltag, bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Wahltag mit vollen Dienstbezügen beurlaubt.“

§ 37 Abordnung

(1) Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit darf nur mit seiner Zustimmung abgeordnet werden.

(2) Die Abordnung ist auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

(3) Zur Vertretung eines Richters darf ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit ohne seine Zustimmung längstens für zusammen drei Monate innerhalb eines Geschäftsjahres an andere Gerichte desselben Gerichtszweigs abgeordnet werden.

Fünfter Abschnitt Besondere Pflichten des Richters

§ 38 Richtereid

(1) Der Richter hat folgenden Eid in öffentlicher Sitzung eines Gerichts zu leisten:

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(3) Der Eid kann für Richter im Landesdienst eine Verpflichtung auf die Landesverfassung enthalten und statt vor einem Gericht in anderer Weise öffentlich geleistet werden.

§ 39 Wahrung der Unabhängigkeit

Der Richter hat sich innerhalb und außerhalb seines Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, daß das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.

§ 40 Schiedsrichter und Schlichter

(1) Eine Nebentätigkeit als Schiedsrichter oder Schiedsgutachter darf dem Richter nur genehmigt werden, wenn die Parteien des Schiedsvertrags ihn gemeinsam beauftragen oder wenn er von einer unbeteiligten Stelle benannt ist. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Richter zur Zeit der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung mit der Sache befaßt ist oder nach der Geschäftsverteilung befaßt werden kann.

(2) Auf eine Nebentätigkeit als Schlichter in Streitigkeiten zwischen Vereinigungen oder zwischen diesen und Dritten ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 41 Rechtsgutachten

(1) Ein Richter darf weder außerdienstlich Rechtsgutachten erstatten, noch entgeltlich Rechtsauskünfte erteilen.

(2) Ein beamteter Professor der Rechte oder der politischen Wissenschaften, der gleichzeitig Richter ist, darf mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde der Gerichtsverwaltung Rechtsgutachten erstatten und Rechtsauskünfte erteilen. Die Genehmigung darf allgemein oder für den Einzelfall nur erteilt werden, wenn die richterliche Tätigkeit des Professors nicht über den Umfang einer Nebentätigkeit hinausgeht und nicht zu besorgen ist, daß dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

§ 42 Nebentätigkeiten in der Rechtspflege

Ein Richter ist zu einer Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) nur in der Rechtspflege und in der Gerichtsverwaltung verpflichtet.

§ 43 Beratungsgeheimnis

Der Richter hat über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses zu schweigen.

Sechster Abschnitt Ehrenamtliche Richter

§ 44 Bestellung und Abberufung des ehrenamtlichen Richters

(1) Ehrenamtliche Richter dürfen bei einem Gericht nur auf Grund eines Gesetzes und unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen tätig werden.

(1a) In den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter sollen Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.

(2) Ein ehrenamtlicher Richter kann vor Ablauf seiner Amtszeit nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen seinen Willen nur durch Entscheidung eines Gerichts abberufen werden.²⁴

§ 44a Hindernisse für Berufungen als ehrenamtliche Richter

(1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

(2) Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.²⁵

§ 44b Abberufung von ehrenamtlichen Richtern

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt abberufen, wenn nachträglich in § 44a Abs. 1 bezeichnete Umstände bekannt werden.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die im Übrigen für die Abberufung eines ehrenamtlichen Richters der jeweiligen Art gelten, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Wenn ein Antrag auf Abberufung gestellt oder ein Abberufungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist und der dringende Verdacht besteht, dass die Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 vorliegen, kann das für die Abberufung zuständige Gericht anordnen, dass der ehrenamtliche Richter bis zur Entscheidung über die Abberufung das Amt nicht ausüben darf. Die Anordnung ist unanfechtbar.

(4) Die Entscheidung über die Abberufung ist unanfechtbar. Der abberufene ehrenamtliche Richter kann binnen eines Jahres nach Wirksamwerden der Entscheidung die Feststellung beantragen, dass die Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 nicht vorgelegen haben. Über den Antrag entscheidet das nächsthöhere Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. Ist das nächsthöhere Gericht ein oberstes Bundesgericht oder ist die Entscheidung von einem obersten Bundesgericht getroffen worden, entscheidet ein anderer Spruchkörper des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat. Ergibt sich nach den Sätzen 3 und 4 kein zuständiges Gericht, so entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Entscheidung getroffen worden ist.²⁶

§ 45 Unabhängigkeit und besondere Pflichten des ehrenamtlichen Richters

24 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599) hat Abs. 1a eingefügt.

25 QUELLE

25.04.2006.—Artikel 27 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) hat die Vorschrift eingefügt.

26 QUELLE

25.04.2006.—Artikel 27 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) hat die Vorschrift eingefügt.

(1) Der ehrenamtliche Richter ist in gleichem Maße wie ein Berufsrichter unabhängig. Er hat das Beratungsgeheimnis zu wahren (§ 43).

(1a) Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt werden. Ehrenamtliche Richter sind für die Zeit ihrer Amtstätigkeit von ihrem Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme oder der Ausübung des Amtes ist unzulässig. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Der ehrenamtliche Richter ist vor seiner ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch den Vorsitzenden zu vereidigen. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes, bei erneuter Bestellung auch für die sich unmittelbar anschließende Amtszeit. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(3) Der ehrenamtliche Richter leistet den Eid, indem er die Worte spricht:
„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Hierüber ist der Schwörende vor der Eidesleistung durch den Vorsitzenden zu belehren.

(4) Gibt ein ehrenamtlicher Richter an, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so spricht er die Worte:

„Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“

Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.

(5) Gibt ein ehrenamtlicher Richter an, daß er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen.

(6) Die ehrenamtlichen Richter in der Finanzgerichtsbarkeit leisten den Eid dahin, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, das Steuergeheimnis zu wahren, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.

Dies gilt für das Gelöbnis entsprechend.

(7) Für ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Länder können der Eid und das Gelöbnis eine zusätzliche Verpflichtung auf die Landesverfassung enthalten.

(8) Über die Verpflichtung des ehrenamtlichen Richters auf sein Amt wird ein Protokoll aufgenommen.

(9) Im übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Richter nach den für die einzelnen Gerichtszweige geltenden Vorschriften.²⁷

27 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der ehrenamtliche Richter ist in gleichem Maße wie ein Berufsrichter unabhängig. Er seine Pflichten getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.

(2) Im übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Richter nach den für die einzelnen Gerichtszweige geltenden Vorschriften.

(3) Der ehrenamtliche Richter hat das Beratungsgeheimnis zu wahren (§ 43).“

01.07.1990.—Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes.“

§ 45a Bezeichnungen der ehrenamtlichen Richter

Die ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit führen die Bezeichnung „Schöffe“, die ehrenamtlichen Richter bei den Kammern für Handelssachen die Bezeichnung „Handelsrichter“ und die anderen ehrenamtlichen Richter die Bezeichnung „ehrenamtlicher Richter“.²⁸

Zweiter Teil Richter im Bundesdienst

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 46 Geltung des Bundesbeamtenrechts

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter im Bundesdienst bis zu einer besonderen Regelung die Vorschriften für Bundesbeamte entsprechend.

§ 47 Bundespersonalausschuß in Angelegenheiten der Richter

In Angelegenheiten der Richter im Bundesdienst wirkt im Bundespersonalausschuß als weiteres ständiges ordentliches Mitglied der Leiter der Personalabteilung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit, dessen Stellvertreter ein anderer Beamter des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ist. Nichtständige ordentliche Mitglieder sind vier Richter; sie und ihre Stellvertreter müssen Richter auf Lebenszeit im Bundesdienst sein. Der Beamte des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und die Richter werden vom Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern vorgeschlagen, davon drei Richter und ihre Stellvertreter auf Grund einer Benennung durch die Spitzenorganisationen der Berufsverbände der Richter.²⁹

§ 48 Eintritt in den Ruhestand

(1) Richter auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie geltende Altersgrenze erreichen. Sie erreichen die Altersgrenze in der Regel mit Vollendung des 67. Lebensjahres (Regelaltersgrenze).

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

(3) Richter auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Richter auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

[Tabelle: BGBl. I 2009 S. 246]

01.01.2005.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599) hat Abs. 1a eingefügt.

15.06.2017.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) hat in Abs. 1a Satz 1 „wegen der Übernahme der“ durch „wegen der Übernahme oder“ ersetzt.

28 QUELLE

01.10.1972.—Artikel I Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

31.01.1976.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3176) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 45a Bezeichnung des ehrenamtlichen Richters

Die ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit führen die Bezeichnung ‚Schöffe‘, in der Zivil-, Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit die Bezeichnung ‚ehrenamtlicher Richter‘.“

29 ÄNDERUNGEN

08.09.2015.—Artikel 132 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in den Sätzen 1 und 3 jeweils „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

(4) Richter auf Lebenszeit sind auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben und schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind. Richter auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, sind auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Richter, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

[Tabelle: BGBl. I 2009 S. 246]

(5) Richter auf Lebenszeit sind auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(6) § 147 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.³⁰

30 ÄNDERUNGEN

01.01.1976.—Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Auf seinen Antrag ist ein Richter auf Lebenszeit frühestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand zu versetzen.“

04.08.1979.—§ 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1299) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Auf seinen Antrag ist ein Richter auf Lebenszeit frühestens zwei Jahre, als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes frühestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand zu versetzen.“

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2226) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Richter auf Lebenszeit an den obersten Gerichtshöfen des Bundes treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das achtundsechzigste Lebensjahr vollenden, die übrigen Richter mit dem Ende des Monats, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

(3) Ein Richter auf Lebenszeit ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen

1. frühestens zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze oder

2. als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes

a) frühestens mit Vollendung des einundsechzigsten Lebensjahres,

b) vom 1. Januar 1980 an frühestens mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres.

Dem Antrag nach Nummer 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Richter unwiderruflich dazu verpflichtet, nicht mehr als durchschnittlich im Monat 425,00 Deutsche Mark aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.“

01.07.1997.—Artikel 6 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „zweiundsechzigsten“ durch „dreiundsechzigsten“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dem Antrag nach Nummer 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Richter unwiderruflich dazu verpflichtet, nicht mehr als durchschnittlich im Monat 425 Deutsche Mark aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.“

01.01.1999.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Dem Antrag nach Nummer 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Richter unwiderruflich dazu verpflichtet, aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten durchschnittlich im Monat nicht mehr als den Betrag hinzuzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt.“

01.07.2001.—Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 3 Nr. 2 „Schwerbehinderter“ durch „schwerbehinderter Mensch“ und „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch „§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

12.02.2009.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Richter auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

(3) Ein Richter auf Lebenszeit ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen

§ 48a Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Einem Richter ist auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung

zu bewilligen, wenn er

- a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 48b Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.

(3) Anträge nach Absatz 1 Nr. 1 sind nur dann zu genehmigen, wenn der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Anträge nach Absatz 1 Nr. 2 sind nur dann zu genehmigen, wenn der Richter zugleich einer Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.

(4) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(5) Über eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes entscheidet auf Antrag die zuständige Dienstbehörde. Sie soll in besonderen Härtefällen eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht zugemutet werden kann. Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Während der Dauer des Urlaubs nach Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Richter mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn der Richter berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat.³¹

-
1. frühestens mit Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres oder
 2. als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch frühestens mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres.“

15.06.2017.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) hat in Abs. 6 „Abs. 3“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

31 QUELLE

02.04.1969.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. März 1969 (BGBl. I S. 257) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

06.02.1974.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 31. Januar 1974 (BGBl. I S. 131) hat in der Überschrift „von Richterinnen“ am Ende gestrichen.

Artikel 4 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Auf Antrag ist

1. einer Richterin, die mit mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen,
2. eine Richterin, die mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, bis zu drei Jahren mit der Möglichkeit einer anschließenden Verlängerung ohne Dienstbezüge zu beurlauben,

wenn sie den Kindern gegenüber unterhaltspflichtig ist.“

Artikel 4 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „die Richterin“ durch „der Richter“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „der Richterin“ nach „dürfen“ gestrichen.

15.05.1980.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung“.

Artikel 3 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Buchstabe a „sechzehn“ durch „achtzehn“ und in Abs. 2 „zwölf“ durch „fünfzehn“ ersetzt.

15.07.1984.—Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 875) hat in Abs. 1 Buchstabe b „amtsärztlichem“ durch „ärztlichem“ ersetzt.

01.08.1984.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Ermäßigung der Dienstzeit und Beurlaubung“.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ermäßigung des regelmäßigen Dienstes und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.“

01.08.1989.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Einem Richter ist auf Antrag

1. der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren,

wenn er mit

- a) mindestens einem Kind unter achtzehn Jahren oder
- b) einem nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Ermäßigter Dienst und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des genehmigten Urlaubs zu stellen.“

01.01.1993.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030) hat Abs. 5 eingefügt.

01.06.1994.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 (BGBl. I S. 1078) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Dauer des Urlaubs darf zwölf Jahre nicht überschreiten. Ermäßigter Dienst und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 dürfen ermäßigter Dienst und Urlaub zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung des Dienstes während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich ein Viertel des regelmäßigen Dienstes nicht übersteigt. Der Antrag auf Verlängerung eines ermäßigten Dienstes oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.“

01.09.1994.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406) hat Abs. 6 eingefügt.

01.07.1997.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 48a Ermäßigung der Dienstzeit und Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Einem Richter ist auf Antrag

1. der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren,

wenn er

- a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 48b Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung eines ermäßigten Dienstes oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.

(3) Anträge nach Absatz 1 sind nur dann zu genehmigen, wenn der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.

(4) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

§ 48b Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen

(1) Einem Richter ist in einer Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge zu bewilligen.

(2) Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn der Richter erklärt, während des Urlaubs auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 46 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 100 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung des Richters nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Wenn vor dem 1. Juli 1997 Urlaub nach Absatz 1 bewilligt worden ist, gilt für die Bestimmungen des Beginns des Ruhestandes im Sinne dieser Vorschrift § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung fort.

(4) Bis zum 31. Dezember 2004 ist einem Richter Urlaub nach Absatz 1 bereits nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres zu bewilligen. In Verbindung mit Urlaub nach § 48a Abs. 1 darf die Dauer des Urlaubs fünfzehn Jahre nicht überschreiten.³²

(5) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Richter mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn der Richter berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat.

(6) Die Ermäßigung des Dienstes nach Absatz 1 darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Richtern mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Richtern mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.“

32 QUELLE

01.08.1984.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1989.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282) hat in Abs. 1 Satz 1 „1990“ durch „1993“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „neun“ durch „zwölf“ ersetzt.

24.12.1993.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2136) hat in Abs. 1 „1993“ durch „1996“ ersetzt.

01.06.1994.—Artikel 7 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. Mai 1994 (BGBl. I S. 1078) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Bis zum 31. Dezember 1996 ist einem Richter in einer Ausnahmesituation, in der ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge zu bewilligen.“

Artikel 7 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „Ausnahmen von Satz 1 sind nur zulässig“ durch „Trotz der Erklärung des Richters nach Satz 1 dürfen Nebentätigkeiten genehmigt werden“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Urlaub nach Absatz 1 sowie ermäßigter Dienst und Urlaub nach § 48a sollen zusammen eine Dauer von achtzehn Jahren nicht überschreiten; auch in Ausnahmefällen darf eine Gesamtdauer von dreiundzwanzig Jahren nicht überschritten werden. Urlaub nach Absatz 1 sowie Urlaub nach § 48a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.“

§ 48c Teilzeitbeschäftigung

Einem Richter ist nach einer Teilzeitbeschäftigung von mindestens fünfzehn Jahren und nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis auf drei Viertel des regelmäßigen Dienstes zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen des § 48a Abs. 1 nicht vorliegen und es dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollzeitbeschäftigung zurückzukehren.³³

§ 48d Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und berufliches Fortkommen

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach den §§ 48a oder 48c dürfen das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Richtern mit Teilzeitbeschäftigung gegenüber Richtern mit Vollzeitbeschäftigung ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.³⁴

Zweiter Abschnitt Richtervertretungen

§ 49 Richterrat und Präsidialrat

Bei den Gerichten des Bundes werden als Richtervertretungen errichtet

1. Richterräte für die Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten,
2. Präsidialräte für die Beteiligung an der Ernennung eines Richters.

01.07.1997.—Artikel 6 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Einem Richter ist in einer Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, nach einer Vollbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren oder einer Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung, die insgesamt dem Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von zwanzig Jahren entsprechen und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge zu bewilligen.“

Artikel 6 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 2 neu gefasst. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Trotz der Erklärung des Richters nach Satz 1 dürfen Nebentätigkeiten genehmigt werden, soweit sie dem Zweck der Bewilligung nicht zuwiderlaufen. Während des Zeitraums, für den Urlaub bewilligt worden ist, ist eine Beendigung des Urlaubs nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig; diese kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.“

Artikel 6 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist einem Richter nach einer Ermäßigung des Dienstes von mindestens fünfzehn Jahren und nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag der Dienst bis auf drei Viertel seines regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen, wenn die Voraussetzungen des § 48a Abs. 1 nicht vorliegen und es dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollbeschäftigung zurückzukehren.“

01.01.1999.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) hat Abs. 4 eingefügt.

12.02.2009.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 66“ durch „§ 100“ ersetzt.

33 QUELLE

01.07.1997.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) hat die Vorschrift eingefügt.

34 QUELLE

01.07.1997.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) hat „bis 48c“ durch „oder 48c“ ersetzt.

§ 50 Zusammensetzung des Richterrats

(1) Der Richterrat besteht bei dem

1. Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht aus je fünf gewählten Richtern,
2. Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Bundesarbeitsgericht und Bundessozialgericht aus je drei gewählten Richtern.

(2) Für die Richter der Truppendienstgerichte wird ein Richterrat aus drei gewählten Richtern errichtet. Der Richterrat bestimmt seinen Sitz bei einem Truppendienstgericht.

(3) Der Präsident des Gerichts und sein ständiger Vertreter können dem Richterrat nicht angehören.³⁵

§ 51 Wahl des Richterrats

(1) Die Mitglieder des Richterrats und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden auf jeweils vier Jahre geheim und unmittelbar gewählt.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl beruft der Präsident des Gerichts, bei den Truppendienstgerichten der lebensälteste Richter, eine Versammlung der Richter ein. Die Versammlung beschließt unter dem Vorsitz des lebensältesten Richters das Wahlverfahren.

§ 52 Aufgaben des Richterrats

Für die Befugnisse und Pflichten des Richterrats gelten § 2 Abs. 1, §§ 66 bis 74, 75 Abs. 2 und 3 Nr. 1 bis 5 und 11 bis 16, § 76 Abs. 2, § 78 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 bis 4, §§ 80 und 81 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 693) sinngemäß.³⁶

§ 53 Gemeinsame Aufgaben von Richterrat und Personalvertretung

(1) Sind an einer Angelegenheit sowohl der Richterrat als auch die Personalvertretung beteiligt, so entsendet der Richterrat für die gemeinsame Beschlußfassung Mitglieder in die Personalvertretung.

(2) Die Zahl der entsandten Mitglieder des Richterrats muß zur Zahl der Richter im gleichen Verhältnis stehen wie die Zahl der Mitglieder der Personalvertretung zu der Zahl der Beamten, Ange-

35 ÄNDERUNGEN

01.10.1967.—Artikel II § 10 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 725) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Richterrat besteht bei dem

1. Bundesgerichtshof aus fünf gewählten Richtern,
2. Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Bundesarbeitsgericht und Bundessozialgericht aus je drei gewählten Richtern,
3. Bundesdisziplinarhof

aus drei Richter, von denen die Richter des Bundesdisziplinarhofs zwei und die Richter der Bundesdisziplinarkammern einen Richter wählen.“

Artikel II § 10 Nr. 1 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 und 4 in Abs. 2 und 3 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Richterrat bei dem Bundespatentgericht besteht aus fünf gewählten Richtern.“

01.01.2002.—Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Bundesarbeitsgericht, Bundessozialgericht und Bundesdisziplinargericht aus je drei gewählten Richtern.“

36 ÄNDERUNGEN

01.04.1974.—§ 113 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Für die Befugnisse und Pflichten des Richterrats gelten §§ 55 bis 68, 73 des Personalvertretungsgesetzes sinngemäß.“

stellten und Arbeiter. Jedoch entsendet der Richterrat mindestens die in § 17 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bestimmte Zahl von Mitgliedern.³⁷

§ 54 Bildung des Präsidialrats

(1) Bei jedem obersten Gerichtshof des Bundes wird ein Präsidialrat errichtet. Der Präsidialrat beim Bundesverwaltungsgericht ist zugleich für die Truppendienstgerichte zuständig. Er besteht bei

1. dem Bundesgerichtshof aus dem Präsidenten als Vorsitzendem, seinem ständigen Vertreter, zwei vom Präsidium aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und drei weiteren Mitgliedern,
2. den anderen obersten Gerichtshöfen des Bundes aus dem Präsidenten als Vorsitzendem, seinem ständigen Vertreter, einem vom Präsidium aus seiner Mitte gewählten Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.

Ist kein ständiger Vertreter ernannt, so wirkt an seiner Stelle der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensälteste Vorsitzende Richter mit. Die weiteren Mitglieder werden von den Richtern des Gerichts, bei dem der Präsidialrat errichtet ist, geheim und unmittelbar gewählt. § 51 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) An die Stelle der beiden von den Richtern des Bundesverwaltungsgerichts gewählten Mitglieder treten in Angelegenheiten der Richter der Truppendienstgerichte zwei von den Richtern dieser Gerichte gewählte Mitglieder; Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Für die Richter des Bundespatentgerichts wird ein Präsidialrat errichtet; er besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem, seinem ständigen Vertreter, zwei vom Präsidium aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und drei weiteren Mitgliedern. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(4) Die Amtszeit des Präsidialrats beträgt vier Jahre.³⁸

§ 55 Aufgabe des Präsidialrats

Vor jeder Ernennung oder Wahl eines Richters ist der Präsidialrat des Gerichts, bei dem der Richter verwendet werden soll, zu beteiligen. Das gleiche gilt, wenn einem Richter ein Richteramt an einem Gericht eines anderen Gerichtszweigs übertragen werden soll.

§ 56 Einleitung der Beteiligung

(1) Die oberste Dienstbehörde beantragt die Stellungnahme des Präsidialrats. Dem Antrag sind die Bewerbungsunterlagen und die Personal- und Befähigungsnachweise beizufügen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Bewerbers oder Richters vorgelegt werden.

37 ÄNDERUNGEN

01.04.1974.—§ 113 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Jedoch entsendet der Richterrat mindestens die in § 13 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 des Personalvertretungsgesetzes bestimmte Zahl von Mitgliedern.“

38 ÄNDERUNGEN

01.10.1967.—Artikel II § 10 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 725) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Präsidialrat beim Bundesdisziplinarhof ist zugleich für die Bundesdisziplinarkammern und die Truppendienstgerichte zuständig.“

Artikel II § 10 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Dem Präsidialrat beim Bundesdisziplinarhof soll ein Richter eines Wehrdienstsenats angehören. An die Stelle der beiden von den Richtern des Bundesdisziplinarhofs gewählten Mitglieder treten in Angelegenheiten der Richter der Bundesdisziplinarkammern zwei von diesen Richtern, in Angelegenheiten der Richter der Truppendienstgerichte zwei von den Richtern der Truppendienstgerichte gewählte Mitglieder. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.“

01.10.1972.—Artikel I Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Abs. 1 Satz 4 „Senatspräsident“ durch „Vorsitzende Richter“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 10 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) hat in Abs. 1 Satz 2 „das Bundesdisziplinargericht und“ nach „für“ gestrichen.

Artikel 10 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „in Angelegenheiten der Richter des Bundesdisziplinargerichts zwei von den Richtern dieses Gerichts,“ nach „treten“ gestrichen.

(2) Auf Ersuchen eines Mitglieds eines Richterwahlausschusses hat die oberste Dienstbehörde die Stellungnahme zu beantragen.

§ 57 Stellungnahme des Präsidialrats

(1) Der Präsidialrat gibt eine schriftlich begründete Stellungnahme ab über die persönliche und fachliche Eignung des Bewerbers oder Richters. Die Stellungnahme ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Der Präsidialrat hat seine Stellungnahme binnen eines Monats abzugeben.

(3) Ein Richter darf erst ernannt oder gewählt werden, wenn die Stellungnahme des Präsidialrats vorliegt oder die Frist des Absatzes 2 verstrichen ist.

§ 58 Geschäftsführung, Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Richtervertretungen regeln ihre Beschlußfassung und Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

(2) Die Kosten der Richtervertretungen fallen dem Haushalt der Gerichte zur Last. Die Gerichtsverwaltung stellt Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung.

(3) Die Mitgliedschaft in der Richtervertretung ist ein Ehrenamt. Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gelten die §§ 8 bis 11, 46 Abs. 3 bis 7, § 47 Abs. 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sinngemäß.³⁹

§ 59 Abgeordnete Richter

(1) Ein an ein Gericht des Bundes abgeordneter Richter wird zum Richterrat dieses Gerichts wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Wird ein Richter im Bundesdienst an ein anderes Gericht oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet, so verliert er sein Wahlrecht zum Richterrat bei dem bisherigen Gericht nach Ablauf von drei Monaten.

(2) Ein abgeordneter Richter kann dem Präsidialrat für das Gericht des Bundes, an das er abgeordnet ist, nicht angehören; er ist für diesen Präsidialrat nicht wahlberechtigt. Ein Richter im Bundesdienst scheidet mit Beginn der Abordnung aus dem Präsidialrat seines bisherigen Gerichts aus; seine Wahlberechtigung bleibt jedoch unberührt.

§ 60 Rechtsweg in Angelegenheiten der Richtervertretungen

Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Richtervertretungen steht der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. Das Verwaltungsgericht entscheidet bei Rechtsstreitigkeiten aus der gemeinsamen Beteiligung von Richterrat und Personalvertretung (§ 53 Abs. 1) nach den Verfahrensvorschriften und in der Besetzung des § 83 Abs. 2 und § 84 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.⁴⁰

Dritter Abschnitt Dienstgericht des Bundes

§ 61 Verfassung des Dienstgerichts

39 ÄNDERUNGEN

01.04.1974.—§ 113 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gelten § 42 Abs. 3, § 59 Abs. 1 und § 60 Abs. 1 und 2 des Personalvertretungsgesetzes sinngemäß.“

40 ÄNDERUNGEN

01.04.1974.—§ 113 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das Verwaltungsgericht entscheidet bei Rechtsstreitigkeiten aus der gemeinsamen Beteiligung von Richteramt und Personalvertretung (§ 53 Abs. 1) nach den Verfahrensvorschriften und in der Besetzung des § 76 Abs. 2 und des § 77 des Personalvertretungsgesetzes.“

(1) Für die Richter im Bundesdienst wird als Dienstgericht des Bundes ein besonderer Senat des Bundesgerichtshofs gebildet.

(2) Das Dienstgericht des Bundes verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei ständigen Beisitzern und zwei nichtständigen Beisitzern. Der Vorsitzende und die ständigen Beisitzer müssen dem Bundesgerichtshof, die nichtständigen Beisitzer als Richter auf Lebenszeit dem Gerichtszweig des betroffenen Richters angehören. Der Präsident eines Gerichts und sein ständiger Vertreter können nicht Mitglied des Dienstgerichts sein.

(3) Das Präsidium des Bundesgerichtshofs bestimmt den Vorsitzenden und die Beisitzer sowie deren Vertreter für fünf Geschäftsjahre. Bei der Hinzuziehung der nichtständigen Beisitzer ist es an die Reihenfolge in den Vorschlagslisten gebunden, die von den Präsidien der obersten Gerichtshöfe des Bundes aufgestellt werden.

(4) Das Dienstgericht gilt als Zivilsenat im Sinne des § 132 des Gerichtsverfassungsgesetzes.⁴¹

§ 62 Zuständigkeit des Dienstgerichts

(1) Das Dienstgericht des Bundes entscheidet endgültig

1. in Disziplinarsachen, auch der Richter im Ruhestand;
2. über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege;
3. bei Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit über die
 - a) Nichtigkeit einer Ernennung,
 - b) Rücknahme einer Ernennung,
 - c) Entlassung,
 - d) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit,
 - e) eingeschränkte Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit;
4. bei Anfechtung
 - a) einer Maßnahme wegen Veränderung der Gerichtsorganisation,
 - b) der Abordnung eines Richters gemäß § 37 Abs. 3,
 - c) einer Verfügung, durch die ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags entlassen, durch die seine Ernennung zurückgenommen oder die Nichtigkeit seiner Ernennung festgestellt oder durch die er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird,
 - d) der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit,
 - e) einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3,
 - f) einer Verfügung über Ermäßigung des Dienstes oder Beurlaubung nach §§ 48a bis 48c.

(2) Das Dienstgericht des Bundes entscheidet auch über die Revision gegen Urteile der Dienstgerichte der Länder (§ 79).⁴²

41 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat in Abs. 4 „der §§ 132 und 136“ durch „des § 132“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 10 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Das Dienstgericht gilt in Disziplinarverfahren (§ 63) als Strafsenat, in Versetzungs- und Prüfungsverfahren (§§ 65, 66) als Zivilsenat im Sinne des § 132 des Gerichtsverfassungsgesetzes.“

42 ÄNDERUNGEN

02.04.1969.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. März 1969 (BGBl. I S. 257) hat Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe f eingefügt.

06.02.1974.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Januar 1974 (BGBl. I S. 131) hat in Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe f „von Richterinnen“ nach „Beurlaubung“ gestrichen.

01.08.1984.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998) hat Buchstabe f in Abs. 1 Nr. 4 neu gefasst. Buchstabe f lautete:

„f) einer Verfügung über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung (§ 48a).“

01.01.1999.—Artikel 9 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d das Semikolon durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e eingefügt.

§ 63 Disziplinarverfahren

(1) Für das Verfahren in Disziplinarsachen gelten die Vorschriften des Bundesdisziplinargesetzes sinngemäß.

(2) Über die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen sowie über die Aufhebung dieser Maßnahmen entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde das Dienstgericht durch Beschluss. Der Beschluss ist der obersten Dienstbehörde und dem Richter zuzustellen.

(3) § 78 des Bundesdisziplinargesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass in Disziplinarverfahren vor dem Dienstgericht des Bundes die für das Verfahren über die Berufung getroffenen gebührenrechtlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind. Dem Verfahren über die Auferlegung einer Geldbuße durch das Dienstgericht steht hinsichtlich der Kosten das Verfahren über die Klage gegen eine entsprechende Disziplinarverfügung des Dienstvorgesetzten gleich. In Verfahren über den Antrag auf Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen gelten die für das Verfahren über den Antrag auf Aussetzung dieser Maßnahmen getroffenen gebührenrechtlichen Bestimmungen entsprechend.⁴³

§ 64 Disziplinarmaßnahmen

(1) Durch Disziplinarverfügung kann nur ein Verweis ausgesprochen werden.

(2) Gegen einen Richter bei einem obersten Gerichtshof des Bundes kann nur Verweis, Geldbuße oder Entfernung aus dem Dienst verhängt werden.⁴⁴

§ 65 Versetzungsverfahren

(1) Für das Verfahren bei Versetzung im Interesse der Rechtspflege (Versetzungsverfahren) gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sinngemäß.

(2) Das Verfahren wird durch einen Antrag der obersten Dienstbehörde eingeleitet. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht wirkt an dem Verfahren nicht mit.

(3) Das Gericht erklärt eine der in § 31 vorgesehenen Maßnahmen für zulässig oder weist den Antrag zurück.⁴⁵

Artikel 9 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe f „§ 48a oder § 48b“ durch „§§ 48a bis 48c“ ersetzt.

43 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 10 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) hat in Abs. 1 „der Bundesdisziplinarordnung“ durch „des Bundesdisziplinargesetzes“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Über die Einleitung oder Einstellung des förmlichen Disziplinarverfahrens, über die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienstbezügen sowie über die Aufhebung dieser Maßnahmen entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde das Dienstgericht durch Beschluss.“

Artikel 10 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Aufgaben des Bundesdisziplinaranwalts nimmt der Generalbundesanwalt wahr. § 30b Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung findet keine Anwendung.“

12.02.2009.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat Abs. 3 eingefügt.

44 ÄNDERUNGEN

01.10.1967.—Artikel II § 10 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 725) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Disziplinarstrafen“.

Artikel II § 10 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Durch Disziplinarverfügung können nur Warnung und Verweis ausgesprochen werden.“

Artikel II § 10 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Warnung“ durch „Verweis“ ersetzt.

45 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 10 Nr. 7 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) hat in Abs. 2 Satz 3 „Oberbundesanwalt“ durch „Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt.

§ 66 Prüfungsverfahren

(1) Für das Verfahren in den Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (Prüfungsverfahren) gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sinngemäß. Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht wirkt an dem Verfahren nicht mit.

(2) Ein Vorverfahren findet nur in den Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 4 statt.

(3) Das Verfahren wird in den Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 durch einen Antrag der obersten Dienstbehörde, in den Fällen der Nummer 4 durch einen Antrag des Richters eingeleitet.⁴⁶

§ 67 Urteilsformel im Prüfungsverfahren

(1) In dem Fall des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a stellt das Gericht die Nichtigkeit fest oder weist den Antrag zurück.

(2) In den Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben b bis d stellt das Gericht die Zulässigkeit der Maßnahme oder die Entlassung fest oder weist den Antrag zurück.

(3) In den Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben a bis d hebt das Gericht die angefochtene Maßnahme auf oder weist den Antrag zurück.

(4) In dem Fall des § 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe e stellt das Gericht die Unzulässigkeit der Maßnahme fest oder weist den Antrag zurück.

§ 68 Aussetzung von Verfahren

(1) Ist eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 angefochten und hängt die Entscheidung hierüber von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das den Gegenstand eines anderen Verfahrens bildet oder bilden kann, so hat das Dienstgericht die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Verfahrens auszusetzen. Der Aussetzungsbeschuß ist zu begründen.

(2) Ist das Verfahren bei dem anderen Gericht noch nicht anhängig, so setzt das Dienstgericht in dem Aussetzungsbeschuß eine angemessene Frist zur Einleitung des Verfahrens. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist weist es den Antrag ohne weitere Sachprüfung zurück.

(3) Hängt die Entscheidung eines anderen Gerichts als eines Dienstgerichts davon ab, ob eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 unzulässig ist, so hat das Gericht die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Dienstgericht auszusetzen. Der Aussetzungsbeschuß ist zu begründen. Absatz 2 gilt sinngemäß.

Vierter Abschnitt Richter des Bundesverfassungsgerichts

§ 69 Beschränkte Geltung dieses Gesetzes

Für die Richter des Bundesverfassungsgerichts gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nur, soweit sie mit der besonderen Rechtsstellung dieser Richter nach dem Grundgesetz und nach dem Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vereinbar sind.

§ 70 Bundesrichter als Richter des Bundesverfassungsgerichts

(1) Die Rechte und Pflichten eines Richters an den obersten Gerichtshöfen des Bundes ruhen, solange er Mitglied des Bundesverfassungsgerichts ist.

(2) Er ist auf seinen Antrag auch als Richter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu dem Zeitpunkt in den Ruhestand zu versetzen, zu dem sein Amt als Richter des Bundesverfassungsgerichts nach Maßgabe des § 98 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht endet.⁴⁷

46 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 10 Nr. 8 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) hat in Abs. 1 Satz 2 „Oberbundesanwalt“ durch „Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt.

47 ÄNDERUNGEN

Dritter Teil Richter im Landesdienst

§ 71 Geltung des Beamtenstatusgesetzes

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Statusrecht der Richter im Landesdienst bis zu einer besonderen Regelung die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes entsprechend.⁴⁸

§ 71a Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes

Die Abschnitte I bis XIII des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend für die Versorgung der Richter im Landesdienst, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.⁴⁹

§ 72 Bildung des Richterrats

In den Ländern sind Richterräte zu bilden. Ihre Mitglieder werden durch die Richter unmittelbar und geheim aus ihrer Mitte gewählt.

§ 73 Aufgaben des Richterrats

Der Richterrat hat mindestens folgende Aufgaben:

1. Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der Richter,
2. gemeinsame Beteiligung mit der Personalvertretung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten, die sowohl Richter als auch Bedienstete des Gerichts betreffen.

§ 74 Bildung des Präsidialrats

(1) Für jeden Gerichtszweig ist ein Präsidialrat zu bilden. Für mehrere Gerichtszweige kann durch Gesetz die Bildung eines gemeinsamen Präsidialrats vorgeschrieben werden.

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2226) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Rechte und Pflichten eines Richters an den obersten Gerichtshöfen des Bundes ruhen, solange er Mitglied des Bundesverfassungsgerichts ist.“

48 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—§ 95 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) hat in Abs. 1 Satz 1 „der §§ 1 bis 120“ durch „des Kapitels I“ ersetzt.

01.04.2009.—§ 62 Abs. 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 71 Bindung an Rahmenvorschriften

(1) Die Länder sind verpflichtet, die Rechtsverhältnisse der Richter gemäß den §§ 72 bis 84 und, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, auf der Grundlage des Kapitels I des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu regeln. Sie haben dabei die gemeinsamen Interessen von Bund und Ländern zu berücksichtigen.

(2) Soweit die unabhängige Stelle (§§ 61, 62 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) für Angelegenheiten der Richter zuständig ist, muß mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder Richter sein.

(3) Für die Richter im Landesdienst gelten die §§ 123 bis 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.“

49 QUELLE

01.08.1972.—Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1288) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—§ 95 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 71a Unmittelbar geltende Vorschriften

Die unmittelbar für den Bereich der Länder geltenden Vorschriften des Versorgungsrechts der Bundesbeamten gelten auch für die Richter im Landesdienst, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

(2) Der Präsidialrat besteht aus dem Präsidenten eines Gerichts als Vorsitzendem und aus Richtern, von denen mindestens die Hälfte durch die Richter zu wählen sind.

§ 75 Aufgaben des Präsidialrats

(1) Der Präsidialrat ist an der Ernennung eines Richters für ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts zu beteiligen. Er gibt eine schriftlich begründete Stellungnahme ab über die persönliche und fachliche Eignung des Richters.

(2) Dem Präsidialrat können weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 76 Altersgrenzen

(1) Die Richter auf Lebenszeit treten nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand (Regelaltersgrenze).

(2) Durch Gesetz können besondere Altersgrenzen bestimmt werden, bei deren Erreichen der Richter auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen ist.⁵⁰

§ 76a Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigung ist zu ermöglichen.⁵¹

50 ÄNDERUNGEN

01.07.1997.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) hat Abs. 3 eingefügt.

01.04.2009.—§ 62 Abs. 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 76 Altersgrenze

(1) Die Altersgrenze der Richter ist durch Gesetz zu bestimmen.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß entsprechend § 48 Abs. 3 ein Richter auf seinen Antrag vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen ist.“

51 QUELLE

02.04.1969.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. März 1969 (BGBl. I S. 257) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

06.02.1974.—Artikel 4 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 31. Januar 1974 (BGBl. I S. 131) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Sondervorschriften für Richterinnen“.

Artikel 4 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat „von Richterinnen“ nach „Beurlaubung“ gestrichen.

15.05.1980.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Teilzeitbeschäftigung“.

01.08.1984.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 76a Ermäßigung der Dienstzeit und Beurlaubung

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung sind entsprechend § 48a zu regeln.“

01.08.1989.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282) hat Abs. 2 und 3 durch Abs. 2 bis 5 ersetzt. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß bis zum 31. Dezember 1990 einem Richter in einer Ausnahmesituation, in der ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt zehn Jahren,

2. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen ist. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn

1. im Falle des Satzes 1 Nr. 1 das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt und der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt,

2. der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 71 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

Wird die Verpflichtung nach Satz 2 Nr. 2 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 2 Nr. 2 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann. Teilzeitbeschäftigung und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.

(3) Ermäßigter Dienst und Urlaub nach Absatz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 2 oder ermäßigter Dienst nach Absatz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 sollen jeweils zusammen eine Dauer von achtzehn Jahren nicht überschreiten; auch in Ausnahmefällen darf eine Gesamtdauer von dreiundzwanzig Jahren nicht überschritten werden. Urlaub nach Absatz 1 sowie Urlaub nach Absatz 2 dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.“

01.01.1993.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030) hat in Abs. 1 „Abs. 1 bis 4“ nach „§ 48a“ eingefügt.

24.12.1993.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2136) hat in Abs. 2 Satz 1 „1993“ durch „1996“ ersetzt.

01.06.1994.—Artikel 7 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. Mai 1994 (BGBl. I S. 1078) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß bis zum 31. Dezember 1996 einem Richter in einer Ausnahmesituation, in der ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren,
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes,
3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, mindestens von einem Jahr,
4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen ist. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel des regelmäßigen Dienstes nicht unterschritten werden.“

Artikel 7 Nr. 3 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 1 Nr. 4 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.“

Artikel 7 Nr. 3 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 5 lautete: „In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.“

Artikel 7 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie ermäßigter Dienst und Urlaub nach Absatz 1 oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie ermäßigter Dienst nach Absatz 1 dürfen jeweils zusammen eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 oder ermäßigtem Dienst im Sinne des § 48a Abs. 2 Satz 3 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfundzwanzig Jahren eine Dauer von dreißig Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach Absatz 1 dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.“

Artikel 7 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

01.09.1994.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406, ber. S. 2103) hat Abs. 7 eingefügt.

01.07.1997.—Artikel 6 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 76a Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der Dienstzeit und Beurlaubung

(1) Ermäßigung des Dienstes und Beurlaubung aus familiären Gründen sind entsprechend § 48a Abs. 1 bis 4 zu regeln.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Richter wegen der Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren,
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes,
3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, mindestens von einem Jahr,
4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren oder einer Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung, die insgesamt dem Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von zwanzig Jahren entsprechen, und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen ist. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel des regelmäßigen Dienstes nicht unterschritten werden.

(3) Einem Antrag nach Absatz 2 darf nur entsprochen werden, wenn

1. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt,
2. im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
3. der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt,
4. der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 71 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 4 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Trotz der Erklärung des Richters nach Satz 1 Nr. 4 dürfen Nebentätigkeiten genehmigt werden, soweit sie dem Zweck der Bewilligung nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfanges der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde zulässig. Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder eines Urlaubs nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.

(5) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 76b oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 76b dürfen zusammen die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 oder im Sinne des § 76b Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß anstelle der Dauer von fünfzehn Jahren die Dauer von zwanzig Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach Absatz 1 dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

§ 76b⁵²

(6) Abweichend von Absatz 2 ist einem Richter nach einer Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens fünfzehn Jahren und nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu bewilligen, wenn die Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung nach den Absätzen 4 und 5 oder § 76b Abs. 1 erreicht ist und die Voraussetzungen des § 76a Abs. 1 nicht vorliegen und es dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollbeschäftigung zurückzukehren.

(7) Die Ermäßigung des Dienstes nach den Absätzen 1 und 2 darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Richtern mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Richtern mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.“

01.04.2009.—§ 62 Abs. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 76a Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen sind entsprechend § 48a Abs. 1 bis 5 zu regeln.“

52 QUELLE

01.06.1994.—Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 (BGBl. I S. 1078) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1997.—Artikel 6 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 76b Teilzeitbeschäftigung bei Bewerbermangel

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Richter in einer Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerbermangel besteht und deshalb zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Rechtsprechung ein dringendes Bedürfnis zur Gewinnung von Teilzeitkräften gegeben ist, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren zu bewilligen ist. § 76a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Übernahme von Nebentätigkeiten gilt § 71 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, § 42 Abs. 2 Satz 3 jedoch mit der Maßgabe, daß vom regelmäßigen Dienst ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist.

(3) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt und
2. der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.

§ 76a Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach § 76a Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder im Sinne des § 76a Abs. 2 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfzehn Jahren die Dauer von zwanzig Jahren tritt.“

01.01.1999.—Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) hat Abs. 5 eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 15b des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 5 Satz 1 „bis zum 31. Dezember 2004“ nach „Richter“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.04.2009.—§ 62 Abs. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 76b Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Richter wegen der Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerbermangel besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, mindestens von einem Jahr,
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Dauer bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen ist.

§ 76c⁵³

(2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
2. der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt zustimmt,
3. der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 71 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 3 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung des Richters nach Satz 1 Nr. 3 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Urlaub darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Urlaub nach Absatz 1 sowie Urlaub nach § 76a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung, wenn es dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zu einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

(4) Durch Gesetz ist vorzusehen, daß für die Bestimmung des Beginns des Ruhestandes im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 die bis zum 30. Juni 1997 geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand fortgelten, wenn vor dem 1. Juli 1997 Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub nach § 76a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung dieses Gesetzes bewilligt worden ist.

(5) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Richter Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 bereits nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres zu bewilligen ist. Absatz 3 Satz 1 und 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dauer des Urlaubs fünfzehn Jahre nicht überschreiten darf.“

53 QUELLE

01.07.1997.—Artikel 6 Nr. 8 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

23.07.1998.—Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1826) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2009.—§ 62 Abs. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 76c Teilzeitbeschäftigung

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Richter auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes und bis zur jeweils beantragten Dauer zu bewilligen ist. Teilzeitbeschäftigung kann auch so geregelt werden, daß nach einer im voraus festgelegten Abfolge Phasen einer vollen dienstlichen Inanspruchnahme mit Phasen einer vollständigen oder teilweisen Freistellung vom regelmäßigen Dienst wechseln.

(2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt,
2. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
3. der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden,
4. der Richter sich verpflichtet, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Richterhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach § 71 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 des Beamtenrechtsrahmengesetzes Richtern die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist.

Ausnahmen von der Verpflichtung nach Nummer 4 sind nur zulässig, soweit dies mit dem Richterverhältnis vereinbar ist. § 71 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Satz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 4 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen.

§ 76d⁵⁴

§ 76e⁵⁵

(3) Über eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes entscheidet auf Antrag die zuständige Dienstbehörde. Sie soll in besonderen Härtefällen eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann.“

54 QUELLE

01.07.1997.—Artikel 6 Nr. 8 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2009.—§ 62 Abs. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 76d Freistellungen und berufliches Fortkommen

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 76a oder § 76c dürfen das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Richtern mit Teilzeitbeschäftigung gegenüber Richtern mit Vollzeitbeschäftigung ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.“

55 QUELLE

14.08.1998.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2000.—Artikel 9 des Gesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Richter auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu bewilligen ist, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt,
2. der Richter das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung insgesamt mindestens drei Jahre vollzeitbeschäftigt war,
4. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. August 2004 beginnt und
5. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen

(Altersteilzeit). Bei Satz 1 Nr. 3 bleiben Teilzeitbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Dienstzeit außer Betracht. Eine Regelung nach Satz 1 kann auf bestimmte Bereiche beschränkt werden.“

AUFHEBUNG

01.04.2009.—§ 62 Abs. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 76e Altersteilzeit

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass einem Richter auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte des bisherigen Dienstes, höchstens der Hälfte des in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit regelmäßigen Dienstes zu bewilligen ist, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Altersteilzeit zulässt,
2. der Richter das 55. Lebensjahr vollendet hat,
3. er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt war,
4. die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
5. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Ein Antrag auf Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Dienstzeit ist nur zulässig, wenn die Zeiten der Freistellung vom Dienst in der Weise zusammengefasst werden, dass der Richter zuvor Dienst mit mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes leistet; dabei bleiben Teilzeitbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Dienstzeit außer Betracht. Eine Regelung nach Satz 1 kann auf bestimmte Bereiche beschränkt werden.

§ 77 Errichtung von Dienstgerichten

(1) In den Ländern sind Dienstgerichte zu bilden.

(2) Die Dienstgerichte entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zur Hälfte mit ständigen und nichtständigen Beisitzern. Alle Mitglieder müssen auf Lebenszeit ernannte Richter sein. Die nichtständigen Mitglieder sollen dem Gerichtszweig des betroffenen Richters angehören.

(3) Die Mitglieder der Dienstgerichte werden von dem Präsidium des Gerichts bestimmt, bei dem das Dienstgericht errichtet ist. Die Landesgesetzgebung kann das Präsidium an Vorschlagslisten, die von den Präsidien anderer Gerichte aufgestellt werden, binden. Der Präsident eines Gerichts oder sein ständiger Vertreter kann nicht Mitglied eines Dienstgerichts sein.

(4) Durch Landesgesetz kann abweichend von Absatz 2 Satz 2 bestimmt werden, dass ehrenamtliche Richter aus der Rechtsanwaltschaft als ständige Beisitzer mitwirken. Zum Mitglied des Dienstgerichts kann nur ein Rechtsanwalt ernannt werden, der in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gewählt werden kann. Die Mitglieder des Dienstgerichts dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung angehören oder bei der Rechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein. Die anwaltlichen Mitglieder werden von dem Präsidium des Gerichts, bei dem das Dienstgericht errichtet ist, für die Dauer von fünf Jahren berufen; sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden. Das Präsidium ist bei der Hinzuziehung der ständigen Beisitzer aus der Rechtsanwaltschaft an die Vorschlagslisten gebunden, die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer aufstellt. Bestehen im Zuständigkeitsbereich des Dienstgerichts mehrere Rechtsanwaltskammern, soll die Zahl der anwaltlichen Mitglieder verhältnismäßig der Mitgliederzahl der einzelnen Rechtsanwaltskammern entsprechen. Das Präsidium bestimmt die erforderliche Zahl von anwaltlichen Mitgliedern. Die Vorschlagslisten müssen mindestens das Eineinhalbfache der erforderlichen Anzahl von Rechtsanwälten enthalten. Das weitere Verfahren zur Bestellung der anwaltlichen Mitglieder des Dienstgerichts bestimmt sich nach Landesrecht.⁵⁶

§ 78 Zuständigkeit des Dienstgerichts

Das Dienstgericht entscheidet

1. in Disziplinarsachen, auch der Richter im Ruhestand;
2. über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege;
3. bei Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit über die
 - a) Nichtigkeit einer Ernennung,
 - b) Rücknahme einer Ernennung,
 - c) Entlassung,
 - d) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit,
 - e) eingeschränkte Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit;
4. bei Anfechtung
 - a) einer Maßnahme wegen Veränderung der Gerichtsorganisation,
 - b) der Abordnung eines Richters gemäß § 37 Abs. 3,
 - c) einer Verfügung, durch die ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags entlassen, durch die seine Ernennung zurückgenommen oder die Nichtigkeit seiner Ernennung festgestellt oder durch die er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird,
 - d) der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit,
 - e) einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3,

(2) § 76c Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.“

56 ÄNDERUNGEN

12.06.2004.—Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 2004 (BGBl. I S. 1054) hat Abs. 4 eingefügt.

f) einer Verfügung über Ermäßigung des Dienstes oder Beurlaubung.⁵⁷

§ 79 Rechtszug

(1) Das Verfahren vor den Dienstgerichten besteht aus mindestens zwei Rechtszügen.

(2) In den Fällen des § 78 Nr. 2, 3 und 4 steht den Beteiligten die Revision an das Dienstgericht des Bundes nach Maßgabe des § 80 zu.

(3) Die Landesgesetzgebung kann in den Fällen des § 78 Nr. 1 die Revision an das Dienstgericht des Bundes vorsehen.

§ 80 Revision im Versetzungsverfahren und im Prüfungsverfahren

(1) Für die Revision im Versetzungsverfahren und im Prüfungsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sinngemäß. Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht wirkt an dem Verfahren nicht mit.

(2) Die Revision ist stets zuzulassen.

(3) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung einer Rechtsnorm beruht.⁵⁸

§ 81 Zulässigkeit der Revision im Disziplinarverfahren

(1) Soweit die Landesgesetzgebung im Disziplinarverfahren die Revision an das Dienstgericht des Bundes vorgesehen hat (§ 79 Abs. 3), kann die Revision vorbehaltlich des Absatzes 3 nur eingelegt werden, wenn sie von dem Dienstgericht des Landes zugelassen worden ist. Sie ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Dienstgerichts des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

(2) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten werden soll. In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Dienstgerichts des Bundes, von dem das angefochtene Urteil abweicht, bezeichnet werden. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet das Dienstgericht des Bundes durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung, wenn die Be-

57 ÄNDERUNGEN

02.04.1969.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 31. März 1969 (BGBl. I S. 257) hat Nr. 4 Buchstabe f eingefügt.

06.02.1974.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Januar 1974 (BGBl. I S. 131) hat in Nr. 4 Buchstabe f „von Richterinnen“ nach „Beurlaubung“ gestrichen.

01.08.1984.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998) hat Buchstabe f in Nr. 4 neu gefasst. Buchstabe f lautete:

„f) einer Verfügung über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung (§ 48a in Verbindung mit § 76a).“

01.08.1989.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282) hat in Nr. 4 Buchstabe f „bis 5“ am Ende eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 9 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) hat in Nr. 3 Buchstabe d das Semikolon durch ein Komma ersetzt und Nr. 3 Buchstabe e eingefügt.

Artikel 9 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstabe f in Nr. 4 neu gefasst. Buchstabe f lautete:

„f) einer Verfügung über Ermäßigung des Dienstes oder Beurlaubung nach § 76a in Verbindung mit § 48a; einer Verfügung über Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach § 76a Abs. 2 bis 5.“

01.04.2009.—§ 62 Abs. 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) hat in Nr. 4 Buchstabe f „nach den §§ 76a bis 76c“ am Ende gestrichen.

58 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 10 Nr. 9 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) hat in Abs. 1 Satz 2 „Oberbundesanwalt“ durch „Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt.

schwerde einstimmig verworfen oder zurückgewiesen wird. Mit Ablehnung der Beschwerde durch das Dienstgericht des Bundes wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit Zustellung des Beschwerdebescheides die Revisionsfrist.

(3) Einer Zulassung bedarf es nicht, wenn als wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt werden, daß

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war, oder
3. die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 82 Revisionsverfahren im Disziplinarverfahren

(1) Die Revision ist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Urteils oder nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision schriftlich oder durch schriftlich aufzunehmende Erklärung vor der Geschäftsstelle einzulegen und spätestens innerhalb zweier weiterer Wochen zu begründen. In der Begründung ist anzugeben, inwieweit das Urteil angefochten wird, welche Änderungen des Urteils beantragt und wie diese Anträge begründet werden. § 80 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Das Dienstgericht des Bundes ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, daß zulässige und begründete Revisionsgründe gegen diese Feststellungen vorgebracht sind.

(3) § 144 Abs. 1 und § 158 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gelten sinngemäß. Das Urteil kann nur auf Zurückweisung der Revision oder auf Aufhebung des angefochtenen Urteils lauten.⁵⁹

§ 83 Verfahrensvorschriften

Disziplinarverfahren, Versetzungsverfahren und Prüfungsverfahren sind entsprechend § 63 Abs. 2, § 64 Abs. 1, §§ 65 bis 68 zu regeln. Die Landesgesetzgebung kann Bestimmungen über die Gerichtskosten in Disziplinarsachen der Richter im Landesdienst treffen.⁶⁰

§ 84 Verfassungsrichter

Das Landesrecht bestimmt, wieweit dieses Gesetz für die Mitglieder des Verfassungsgerichts eines Landes gilt.

Vierter Teil Übergangs- und Schlußvorschriften

Erster Abschnitt Änderung von Bundesrecht

§ 85 bis 103⁶¹

59 ÄNDERUNGEN

01.10.1967.—Artikel II § 10 Nr. 4 lit. a Satz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 725) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel II § 10 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „§ 69 Abs. 2,“ nach „Abs. 2,“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 10 Nr. 10 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „§ 67 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 73 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 und § 75 der Bundesdisziplinarordnung gelten sinngemäß.“

60 ÄNDERUNGEN

12.02.2009.—Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat Satz 2 eingefügt.

61 ERLÄUTERUNG

Die Vorschriften waren bloße Änderungsvorschriften.

§ 104 Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften oder Bezeichnungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften oder die Bezeichnungen dieses Gesetzes.

Zweiter Abschnitt Überleitung von Rechtsverhältnissen

§ 105 Überleitungsvorschriften für Richter auf Lebenszeit und auf Zeit

(1) Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit berufen ist und ein Richteramt als Hauptamt innehat, erhält die Rechtsstellung eines Richters auf Lebenszeit oder auf Zeit im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Befähigung zum Richteramt nicht besitzt, kann bei einem Gericht nur entsprechend den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften weiterverwendet werden.

(3) Wer nach dem 8. Mai 1945 aus Anlaß der Übertragung eines Richteramts einen Eid geleistet hat, ist von der Pflicht zur Leistung des Richtereides (§ 38) befreit.

§ 106 Überleitungsvorschriften für Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags und abgeordnete Richter

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Probe die Aufgaben eines Richters wahrnimmt, erhält die Rechtsstellung eines Richters auf Probe. Die Fristen in § 12 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 rechnen von der Einstellung ab.

(2) Ist ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Wahrnehmung eines Richteramts beauftragt, so darf er dieses Amt bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes führen. Danach kann er bei einem Gericht nur noch in einem Richterverhältnis nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwendet werden.

§ 107⁶²

§ 108⁶³

§ 109 Befähigung zum Richteramt

Wer am 1. Juli 2003 zum Richteramt befähigt ist, behält diese Befähigung.⁶⁴

62 AUFHEBUNG

25.04.2006.—Artikel 27 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 107 Dienstverhältnisse auf Widerruf

Bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes können richterliche Aufgaben in den Ländern auch in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf wahrgenommen werden.“

63 AUFHEBUNG

25.04.2006.—Artikel 27 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 108 Richterliche Vortätigkeit

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Befähigung zum Richteramt besitzt, kann bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Tätigkeiten nach § 10 Abs. 2 unbeschränkt angerechnet erhalten.“

64 ÄNDERUNGEN

16.09.1984.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 110 Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst

Wer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach mindestens dreijährigem Studium der Rechtswissenschaft an einer Universität und dreijähriger Ausbildung im öffentlichen Dienst durch Ablegen der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erworben hat, kann auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Richter in der Verfassungsgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit ernannt werden. § 19 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.⁶⁵

§ 111 Vorsitzende der Arbeitsgerichte und Sozialgerichte

(1) Zum Vorsitzenden eines Arbeitsgerichts oder eines Sozialgerichts kann bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auch ernannt werden, wer die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes oder des § 9 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erfüllt; § 19 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend. Der Vorsitzende eines Arbeitsgerichts kann bis zu diesem Zeitpunkt auch zum Richter auf Zeit ernannt werden. Auf Richter auf Zeit sind § 18 Abs. 4 und § 19 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Das gleiche gilt für die Ernennung zum Vorsitzenden auf Grund eines Landesgesetzes gemäß § 207 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes.

§ 112 Anerkennung ausländischer Prüfungen und im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise

(1) Die Vorschriften über die Anerkennung von Prüfungen nach dem Bundesvertriebenengesetz und landesrechtlichen Vorschriften über die Anerkennung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Juristische Prüfungen, die Deutsche aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 3. Oktober 1990 im Ausland abgelegt haben, sind als erste Staatsprüfung nach § 5 Abs. 1 anzuerkennen, wenn sie in der Deutschen Demokratischen Republik durch völkerrechtliche Vereinbarung mit der Sowjetunion oder mit Staaten in Mittel- oder Osteuropa, die mit der Sowjetunion verbündet waren, oder durch Rechtsvorschrift dem Abschluß als Diplom-Jurist gleichgestellt wurden und der ersten Staatsprüfung gleichwertig sind.

(3) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nicht anzuwenden.⁶⁶

„Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Befähigung zum Richteramt nach den bisher geltenden Vorschriften besitzt, ist auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Richteramt befähigt.“

01.07.2003.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wer am 16. September 1984 im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Richteramt befähigt ist, behält diese Befähigung.“

65 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 10 Nr. 11 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) hat in Satz 1 „ , Sozialgerichtsbarkeit und Disziplinargerichtsbarkeit“ durch „und Sozialgerichtsbarkeit“ ersetzt.

66 ÄNDERUNGEN

01.01.1971.—§ 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1971 (BGBl. I S. 445) hat „29. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 545)“ durch „10. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 445)“ geändert.

01.07.1994.—Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1374) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 112 Anerkennung nichtdeutscher Prüfungen

§ 92 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 445), wird durch dieses Gesetz nicht berührt.“

01.07.2003.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

§ 112a Gleichwertigkeitsprüfung für die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst

(1) Personen, die ein rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom besitzen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben wurde und dort den Zugang zur postuniversitären Ausbildung für den Beruf des europäischen Rechtsanwalts gemäß § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland eröffnet, werden auf Antrag zum Vorbereitungsdienst zugelassen, wenn ihre Kenntnisse und Fähigkeiten den durch die bestandene staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 Absatz 1 bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen.

(2) Die Prüfung der nach Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erstreckt sich auf das Universitätsdiplom und die vorgelegten Nachweise, insbesondere Diplome, Prüfungszeugnisse, sonstige Befähigungsnachweise und Nachweise über einschlägige Berufserfahrung. Ergibt die Prüfung keine oder nur eine teilweise Gleichwertigkeit, wird auf Antrag eine Eignungsprüfung durchgeführt.

(3) Die Eignungsprüfung ist eine in deutscher Sprache abzulegende staatliche Prüfung, die die notwendigen Kenntnisse im deutschen Recht betrifft und mit der die Fähigkeit beurteilt werden soll, den juristischen Vorbereitungsdienst erfolgreich abzuschließen. Prüfungsfächer sind das Zivilrecht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht einschließlich des jeweils dazugehörigen Verfahrensrechts. Es sind die schriftlichen Prüfungsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung in denjenigen der in Satz 2 genannten Rechtsgebieten anzufertigen, deren hinreichende Beherrschung nicht bereits im Rahmen der Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 nachgewiesen wurde.

(4) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn

1. die nach dem Recht des Landes, in dem die Prüfung abgelegt wird, für das Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung erforderliche Anzahl von Prüfungsarbeiten, mindestens jedoch die Hälfte der in der staatlichen Pflichtfachprüfung vorgesehenen Prüfungsarbeiten, bestanden sind und
2. Prüfungsarbeiten in mindestens zwei der in Absatz 3 Satz 2 genannten Rechtsgebieten bestanden sind, davon mindestens eine Prüfungsarbeit auf dem Gebiet des Zivilrechts.

Sofern die hinreichende Beherrschung eines der in Absatz 3 Satz 2 genannten Rechtsgebiete bereits im Rahmen der Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 festgestellt wurde, gelten die Prüfungsarbeiten auf diesem Gebiet als bestanden.

(5) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(6) Die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 hat die Wirkung einer bestandenen ersten Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1.

(7) Zuständig für die Gleichwertigkeitsprüfung einschließlich der Eignungsprüfung sind die Landesjustizverwaltungen oder die sonstigen nach Landesrecht für die Abnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung zuständigen Stellen. Für die Durchführung dieser Prüfungen können mehrere Länder durch Vereinbarung ein gemeinsames Prüfungsamt bilden.⁶⁷

„(1) Die Vorschriften über die Anerkennung von Prüfungen nach dem Bundesvertriebenengesetz werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

01.04.2012.—Artikel 17 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) hat die Überschrift neu gefasst. Die neue Fassung lautet: „Anerkennung ausländischer Prüfungen“.

Artikel 17 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

67 QUELLE

01.10.1965.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. August 1965 (BGBl. I S. 891) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

16.06.1972.—Artikel I Nr. 7 des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 112a Anrechnung von Ausbildungsabschnitten

§ 113⁶⁸

§ 114⁶⁹

§ 115⁷⁰

§ 116⁷¹

In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern kann nach Maßgabe des Landesrechts die Ausbildung bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit bis zu vier Monaten auf die Ausbildung bei den ordentlichen Gerichten (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1) angerechnet werden.“

QUELLE

31.12.2006.—Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 17 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) hat Abs. 1 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die ein rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom besitzen, das in einem dieser Staaten erworben wurde und dort den Zugang zur post-universitären Ausbildung für den Beruf des europäischen Rechtsanwalts gemäß § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland eröffnet, werden auf Antrag zum Vorbereitungsdienst zugelassen, wenn ihre Kenntnisse und Fähigkeiten den durch die bestandene staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 Abs. 1 bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen.“

68 AUFHEBUNG

25.04.2006.—Artikel 27 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 113 Übergangsvorschriften für Ausbildungen und Prüfungen

(1) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung, wieweit Studium und Vorbereitungsdienst, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften abgeleistet worden sind, anerkannt werden. Das gleiche gilt für die Anerkennung erster Prüfungen.

(2) Die für den Vorbereitungsdienst der Kriegsheimkehrer bestehenden Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

69 AUFHEBUNG

25.04.2006.—Artikel 27 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 114 Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das allgemeine Dienstalter abweichend von § 20 zu regeln, um Nachteile auszugleichen, die

1. aus den Wiedergutmachungsgesetzen berechnete Richter durch Verfolgungsmaßnahmen,
2. unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallende Richter durch das Ausscheiden aus dem Amt und
3. Richter, deren Anstellung infolge des Krieges verzögert worden ist, durch die verspätete Anstellung erlitten haben.“

70 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—§ 95 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) hat in Satz 2 „dem Bundesbeamtenengesetz“ durch „§ 69 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

AUFHEBUNG

25.04.2006.—Artikel 27 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 115 Überleitungsvorschriften für Richter des ehemaligen Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet

Die Richter des ehemaligen Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollenden. Die Versorgung der Richter des ehemaligen Deutschen Obergerichts und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen richten sich nach § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes.“

§ 117⁷²

§ 118⁷³

Dritter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 119 Mitglieder von Gemeinderichten

Auf Gemeinderichter (§ 14 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.

§ 120 Technische Mitglieder des Bundespatentgerichts

Zum Richteramt bei dem Bundespatentgericht ist auch befähigt, wer die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 des Patentgesetzes erfüllt. § 19 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.⁷⁴

§ 120a Besondere Vorschriften über die Amtsbezeichnungen

Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Amtsbezeichnungen gelten nicht für die Richter des Bundesverfassungsgerichts.⁷⁵

§ 121 Richter im Bundesdienst als Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes

71 AUFHEBUNG

25.04.2006.—Artikel 27 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 116 Eintritt in den Ruhestand in Sonderfällen

(1) Ein Richter oder Staatsanwalt, der in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 9. Mai 1945 als Richter oder Staatsanwalt in der Strafrechtspflege mitgewirkt hat, kann auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Der Antrag kann nur bis zum 30. Juni 1962 gestellt werden.“

72 AUFHEBUNG

25.04.2006.—Artikel 27 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 117 Überleitung von Gerichtsverfahren

Ein Verfahren, das einen Richter oder Staatsanwalt im Bundesgebiet betrifft und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Gericht anhängig ist, das nach diesem Gesetz nicht mehr zuständig ist, geht in der Lage, in der es sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befindet, auf das nunmehr zuständige Gericht über.“

73 AUFHEBUNG

25.04.2006.—Artikel 27 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 118 Übergangsvorschriften für die Zuständigkeit der Disziplinargerichte

(1) Bis zur Errichtung der Dienstgerichte in den Ländern entscheiden in den Fällen des § 78 die für Disziplinarverfahren gegen Richter im Landesdienst zuständigen Gerichte.

(2) Auf das Verfahren vor den Dienstgerichten der Länder in Versetzungs- und Prüfungssachen (§ 78 Nr. 2, 3 und 4) sind bis zum Erlaß landesrechtlicher Vorschriften die Verwaltungsgerichtsordnung und § 65 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3, § 66 Abs. 2 und 3, §§ 67 und 68 anzuwenden. Ein Vertreter des öffentlichen Interesses wirkt an dem Verfahren nicht mit.“

74 ÄNDERUNGEN

01.01.1987.—Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446) hat in Satz 1 „§ 36b Abs. 2 des Patentgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 274, 316)“ durch „§ 65 Abs. 2 des Patentgesetzes“ ersetzt.

75 QUELLE

01.10.1972.—Artikel I Nr. 6 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat die Vorschrift eingefügt.

Für die Rechtsstellung der nach dem 1. Juni 1978 in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählten Richter im Bundesdienst gelten die für in den Deutschen Bundestag gewählte Richter maßgebenden Vorschriften in den §§ 5 bis 7, 23 Abs. 5 und in § 36 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) entsprechend. Steht dem Richter auf Grund seiner Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft keine Entschädigung mit Alimentationscharakter zu, werden ihm fünfzig vom Hundert seiner zuletzt bezogenen Besoldung weitergewährt; allgemeine Besoldungserhöhungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes werden berücksichtigt.⁷⁶

§ 122 Staatsanwälte

(1) Zum Staatsanwalt kann nur ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt (§§ 5 bis 7) besitzt.

(2) Dem richterlichen Dienst im Sinne des § 10 Abs. 1 steht eine staatsanwaltschaftliche Tätigkeit gleich.

(3) Auf die Staatsanwälte ist § 41 entsprechend anzuwenden.

(4) In gerichtlichen Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte entscheiden die Dienstgerichte für Richter. Die nichtständigen Beisitzer müssen auf Lebenszeit berufene Staatsanwälte sein. Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz bestellt die nichtständigen Beisitzer beim Dienstgericht des Bundes. Die Bestellung der nichtständigen Beisitzer bei den Dienstgerichten der Länder regelt die Landesgesetzgebung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 und § 110 Satz 1 gelten entsprechend für den Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht, den Bundeswehrdisziplinaranwalt, die Staatsanwälte und die Landesanwälte bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Länder; der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz bestellt die nichtständigen Beisitzer beim Dienstgericht des Bundes im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister.⁷⁷

§ 123 Besetzung der Berufsgerichte für Rechtsanwälte

§ 94 Abs. 1 und § 101 Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 565) werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Die Landesjustizverwaltung bestimmt das Gericht, vor dem die ehrenamtlichen Richter, die Vorsitzende eines Anwaltsgerichts oder eines Anwaltsgerichtshofes sind, auf ihr Amt verpflichtet werden.⁷⁸

§ 124 Laufbahnwechsel

76 ÄNDERUNGEN

01.10.1979.—Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 121 Richter im Bundesdienst als Mitglieder einer Volksvertretung

Für die Rechtsstellung der in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählten Richter im Bundesdienst gilt das Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 777) entsprechend.“

77 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 10 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) hat in Abs. 4 Satz 1 „förmlichen“ durch „gerichtlichen“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Oberbundesanwalt und die Bundesanwälte beim Bundesverwaltungsgericht, den Bundesdisziplinaranwalt“ durch „Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 132 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 jeweils „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

78 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat Satz 2 eingefügt.

09.09.1994.—Artikel 5 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Satz 2 „Ehrengerichts“ durch „Anwaltsgerichts“ und „Ehrengerichtshofes“ durch „Anwaltsgerichtshofes“ ersetzt.

(1) Ein Richter, der nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) die Befähigung zum Berufsrichter besitzt, kann nach seiner Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit bei Eignung und Befähigung mit seiner schriftlichen Zustimmung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch zum Staatsanwalt ernannt werden.

(2) Die Eignung und Befähigung ist durch eine zweijährige Erprobung bei einer Staatsanwaltschaft nachzuweisen und in einer dienstlichen Beurteilung festzustellen.

(3) Wird in der dienstlichen Beurteilung nach Absatz 2 die Eignung und Befähigung nicht festgestellt, wird der Richter in dem ihm verliehenen Amt weiterverwendet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für einen Staatsanwalt, der nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchstabe z Doppelbuchstabe cc des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) die Befähigung zum Staatsanwalt besitzt und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Staatsanwalt ernannt ist, für eine Ernennung zum Richter entsprechend. Während der Erprobung im staatsanwaltschaftlichen Dienst führen Richter die Bezeichnung „Staatsanwalt“.⁷⁹

§ 125⁸⁰

§ 126 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft. Die §§ 114 und 116 treten jedoch bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.

79 ÄNDERUNGEN

25.04.2006.—Artikel 27 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 124 Sonderregelung für Berlin

§ 50 Abs. 2, §§ 69, 70, 92, 97 und 99 finden im Land Berlin keine Anwendung. Das gleiche gilt für § 51 Abs. 2, § 54 Abs. 1 und 2 und § 122 Abs. 5, soweit sie sich auf Truppendienstgerichte, Richter der Truppendienstgerichte, Richter eines Wehrdienstsenats oder den Bundeswehrdisziplinaranwalt beziehen.“

80 AUFHEBUNG

25.04.2006.—Artikel 27 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 125 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“